

Kreisverwaltung • Luitpoldplatz 1 • 76726 Germersheim

Firma
juwi GmbH
vertr. durch die Geschäftsführung
Herrn Christian Arnold
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Bauen, Kreisentwicklung

Zuständig

Frau Schirmer
Tel: 07274 / 53-352
Fax: 07274 / 53-15589
Zimmer: 2.19
Mail:
s.schirmer@kreis-germersheim.de

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do, Fr.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Do.: 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Datum: 16.08.2023

Aktenzeichen: 22/4/0169/MIN/IM
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei
Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-
6.0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m
Anlagenort: , 76872 Minfeld
Gemarkung: Minfeld
Flurstück-Nr.: 1461, 1468/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrter Herr Arnold,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.11.2021 (eingegangen am 03.02.2022) erlässt die Kreisverwaltung Germersheim folgenden

Beschcheid:

I. Entscheidung

1.
Der Firma JUWI GmbH, vertr. durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Antragstellerin), wird auf Antrag vom 08.11.2021, hier eingegangen am 03.02.2022 aufgrund §§ 4, 6 und § 10 i.V.m. den §§ 12 und 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung



Gläubiger-ID:
Sparkasse Südpfalz
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



Über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit

Ziffer 1.6.2

des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Errichtung und Betrieb**

von zwei Windenergieanlagen des Anlagentyps V162, einer Nennleistung von je 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169m und einem Rotordurchmesser von 162m auf dem Betriebsgrundstück in 76872 Minfeld, Flurstück 1461 und 1468/1

erteilt.

Wegerechte und Netzanbindungen (Kabeltrassen) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2.

Die Genehmigung ergeht aufgrund der in Teil II. der genannten und mit Sichtvermerk der Kreisverwaltung Germersheim vom 16.08.2023 versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.

3.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II.
Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen, vom 08.11.2021, geändert am 10.06.2022, 25.01.2023 und 03.03.2023 zugrunde:

0	Deckblatt
0.1	Deckblatt
0.2	Inhaltsverzeichnis
0.3	Erklärung Offenlage Vertraulichkeit
0.4	Kurzbeschreibung und nichttechnische Zusammenfassung UVP-Bericht

1 Antrag auf Genehmigung nach BImSchG

- 1.1 Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung nach BImSchG
- 1.2 Formular 1.2
- 1.3 Kosten
 - 1.3.1 Herstellkosten
 - 1.3.2 Rohbaukosten
 - 1.3.3 Rückbaukosten

2 Verzeichnis der Unterlagen

- 2.1 Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen

3 Anlagedaten

- 3.1 Formular 3 – Anlagedaten
- 3.2 Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage
- 3.3 Übersichtszeichnung
- 3.4 Ansicht Maschinenhaus
- 3.5 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss

4 Gehandhabte Stoffe

- 4.1 Formular 4 – Stoffe
- 4.2 Formular 4A – AwSV
- 4.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 4.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.5 Sicherheitsdatenblätter

5 Betriebsablauf Einleiterdaten

- 5.1 Formular 5.1 – Einleiterdaten
- 5.2 Formular 5.2 – Emissionsdaten

6 Emissionsquellen

- 6.1 Formular 6.1 – Verzeichnis Emissionsquellen
- 6.2 Formular 6.2 – Verzeichnis Treibhausgasquellen

7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

- 7.1 Formular 7 – Verzeichnis lärmrelevanter Aggregate
- 7.2 Schallgutachten
- 7.3 Technische Beschreibung der Sägezahn hinterkanten

8 Störfall-Verordnung

- 8.1 Formular 8.1 – StörfallVO – Angaben zum Betriebsbereich
- 8.2 Formular 8.2 – StörfallVO – Anlagen in Betriebsbereichen

- 8.3 Formular 8.3 – StörfallVO – Angemessener Sicherheitsabstand
- 8.4 Interne Einschätzung zur StörfallVO Vestas

9 Abfälle

- 9.1 Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen
- 9.2 Formular 9.2 – Entsorgungsnachweis
- 9.3 Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser
 - 9.3.1 Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung
- 9.4 Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen
- 9.5 Angaben zum Abfall

10 Arbeitssicherheit

- 10.1 Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.2 Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.3 Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.4 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- 10.5 Avanti Fall Protection System German
- 10.6 Evakuierungs-, Flucht-, und-Rettungsanweisung
- 10.7 Service-Lift
 - 10.7.1 Service-Lift Betriebsanleitung
 - 10.7.2 Service-Lift Sherpa-SD4 Konformitätserklärung
- 10.8 Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen

11 Baulicher Brandschutz

- 11.1 Formular 11.1 – Brandschutz
- 11.2 Formular 11.2 – Löschwasserrückhaltung
- 11.3 Allgemeine Beschreibung Brandschutz
- 11.4 Generisches Brandschutzkonzept
- 11.5 Feuerwehrplan – Umgebung
- 11.6 Feuerwehrplan WEA 01
- 11.7 Feuerwehrplan WEA 02

12 Naturschutz und Landschaft

- 12.1 Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
- 12.2 Formular 12.2 – UVP-Screening
- 12.3 Umweltverträglichkeit
 - 12.3.1 Antrag auf UVP
 - 12.3.2 Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht)
- 12.4 Fachbeitrag Naturschutz
 - 12.4.1 Avifauna
 - 12.4.2 Fledermaus
 - 12.4.3 Feldhamster
 - 12.4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 12.4.5 FFH-Vorprüfung
 - 12.4.6 Sichtbarkeitsanalyse – ZVI
 - 12.4.7 Visualisierung

13 Anlagen

- 13.1 Anlage 1 – Ansprechpersonen
- 13.2 Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 13.3 Anlage 3 – Fließbild

13.4 Anlage 4 – Inventar Betriebsbereich

14 Bauantragsunterlagen

- 14.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 14.2 Nachweis der Bauvorlagebescheinigung n. § 66 LBO
- 14.3 Genehmigungsplanung
- 14.4 Detailpläne WEA
- 14.5 Verpflichtungserklärung Rückbau
- 14.6 Grundbuchdaten
 - 14.6.1 Eigentümerverzeichnis
 - 14.6.2 Liegenschaftskataster
 - 14.6.3 Koordinaten
- 14.7 Abstandflächenberechnung
- 14.8 Kipphöhe
- 14.9 Luftfahrt
- 14.10 Geotechnischer Bericht
- 14.11 Turbulenzgutachten

15 Schattenwurfgutachten

- 15.1 Schattenwurfgutachten nebst Anlagen
- 15.2 Allgemeine Beschreibung VOeB Vestas Schattenwurf-Abschaltungssystem

16 Luftfahrthindernis

- 16.1 Einzeldaten zur luftfahrtrechtlichen Planung
- 16.2 Koordinaten
- 16.3 Tages- und Nachtkenzeichnung
- 16.4 Beiblatt zur AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- 16.5 Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer
- 16.6 Sichtweitenmessung

17 Eiswurf und Blitzschutz

- 17.1 Blitzschutz elektromagnetische Verträglichkeit
- 17.2 Eiserkennung
 - 17.2.1 Allgemeine Spezifikation Eiserkennung (VID)
 - 17.2.2 Zertifizierungsbericht BLADEcontrol
 - 17.2.3 Gutachten Integration BLADEcontrol

18 Typenprüfung

- 18.1 Typenprüfung
- 18.2 Typenprüfung Hybridturm
- 18.3 Typenprüfung Fundament
- 18.4 Maschinengutachten
- 18.5 Lastgutachten

19 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- 19.1 Legende
 - 19.1.1 Ein- und Ausfahrt Übersichtslageplan
 - 19.1.2 Sichtweitenanalyse Ein- und Ausfahrt
- 19.2 Pläne Bauphase
- 19.3 Pläne Betriebsphase

20 Sonstige Unterlagen (Seismologie)

- 20.1 STN LGB Seismologie

20.2 STN juwi AG Seismologie

Weiterhin liegen der Änderungsgenehmigung folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 11.05.2023
- Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 07.07.2022
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 17.05.2022
- Landesbetrieb Mobilität Speyer vom 08.07.2022
- Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen vom 23.02.2022
- Verband Region Rhein-Neckar vom 25.05.2022
- Verbandsgemeinde Kandel vom 01.07.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Speyer vom 23.05.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz vom 25.05.2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Neustadt an der Weinstraße vom 05.04.2022
- Landesbetrieb Mobilität Hahn vom 03.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn vom 08.03.2022
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 08.03.2022
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 13.06.2022

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

Die in den Planunterlagen evt. mit grüner Farbe eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

III.

Nebenbestimmungen

1.

Auflage

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße und der Kreisverwaltung Germersheim, Immissionsschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenkomponenten.

3.

Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs.1 BImSchG wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

4.Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße:

Auflagen:

4.1. Arbeits- und Immissionsschutz

4.1.1 Schattenwurf

- 4.1.1.1 Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an den Windenergieanlagen zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

4.1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

4.2 Schallimmissionsbegrenzung

4.2.1 Bedingung:

Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

Auflagen:

4.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IRW nachts
IO 01	Gartenstraße 11, Minfeld	WR	35 dB(A)
IO 02	Saarstraße 11, Minfeld	WA	43 dB(A) (Gemengelage siehe Schallgutachten)
IO 03	Schloßberghof, Minfeld	Außenbereich	45 dB(A)
IO 04	Markhof, Minfeld	Außenbereich	45 dB(A)
IO 05	Altmühle 1, Minfeld	Außenbereich	45 dB(A)
IO 06	Am Bahnhof 16, Winden	WA	40 dB(A)
IO 07	Höfen 1, Höfen	Außenbereich	45 dB(A)
IO 08	Brehmstraße 2, Minderlachen	WA	40 dB(A)
IO 09	Guttenbergstraße 34, Kandel	WR	35 dB(A)
IO 10	Saarstraße 188A	WA	40 dB(A)

4.2.3 Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht bzw. max. um 1 dB (A) überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		Oberer Vertrauensbereich L ₀ in dB (A) Nacht	IRW nachts
IO 01	Gartenstraße 11, Minfeld	36 dB (A)	35 dB(A)
IO 02	Saarstraße 11, Minfeld	35 dB (A)	43 dB(A)
IO 03	Schloßberghof, Minfeld	39 dB (A)	45 dB(A)
IO 04	Markhof, Minfeld	40 dB (A)	45 dB(A)
IO 05	Altmühle 1, Minfeld	35 dB (A)	45 dB(A)
IO 06	Am Bahnhof 16, Winden	35 dB (A)	40 dB(A)
IO 07	Höfen 1, Höfen	37 dB (A)	45 dB(A)
IO 08	Brehmstraße 2, Minderlachen	30 dB (A)	40 dB(A)
IO 09	Guttenbergstraße 34, Kandel	30 dB (A)	35 dB(A)
IO 10	Saarstraße 188A	37 dB (A)	40 dB(A)

4.2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

4.3 Schalleistungspegel

4.3.1 Die Schalleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz vom 23.07.2021; Bericht-Nr.: 1 / 20096 / 0621 / 1. Die Prognose beruht auf den Angaben des Herstellers.

		WEA 01	WEA 02
4.3.2	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	106,0 dB (Mode PO6000)	102,7 dB (Mode SO3)
4.3.3	Betrieb am Tag (6:00 – 22.00 Uhr)	106,0 dB	106,0 dB

4.3.4 Folgende Oktavspektren sind dem Anlagentyp Vestas 162 6 MW zugehörig ($L_{w,in}$ dB(A)):

Mode	31 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe
PO6000	-	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5	104,3
SO3	-	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7	101,0

4.3.5 Beim Betrieb der Windenergieanlagen dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten.

4.4 Messungen der Schalleistungspegel

4.4.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden. Unabhängigkeit: § 8 41.BImSchV.

4.4.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.

4.4.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) durchzuführen.

4.4.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (z.B. ungeeignete Wetterlagen) möglich.

4.4.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

4.4.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

4.4.7 Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage vergleichbar ist, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

- 4.5 Immissionsmessung als Alternative:
Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 4.4. kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 4 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
- 4.6 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:
- 4.6.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch Messungen bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 4.3 genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten.
- 4.6.2 Die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 4.4 gemessenen Schalleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 4.2.2 genannten Immissionsrichtwerte und Nr. 4.2.3 genannten Immissionsanteile führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 4.2.2 genannten Immissionsrichtwerte und Nr. 4.2.3 genannten Immissionsanteile durch eine Immissionsmessung nach Nr. 4.5 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.
- 4.7 Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen
- 4.8 Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.
- 4.9 Die Windenergieanlage ist mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlagen /der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Angaben (Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) Dokument-Nr. 0051-2750 V 10 vom 30. April 2020 in Verbindung mit dem Typenzertifikat TC-DNVGL-SE-0439-04314-1 vom 20.10.2020 BID und dem Gutachten 75138, Rev. 7 vom 23.11.2020 sowie dem Gutachten 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019 über die Integration des BID in die Steuerung von Windenergieanlagen) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- Die Betreiberin der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- 4.10 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotorradius + Narbenhöhe) x 1,5].
- 4.11 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
- 4.12 Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen des Windparks sind als bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, Artikel 1, vom 17. Dezember 2018; BGBl. I S. 2459) auszuführen. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.

Hinweise zu den Lichtimmissionen:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen. Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

- 4.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 4.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage

einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebsicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

- 4.15 Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfe vorzusehen:
Dazu gehören insbesondere:
a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
b) Ruhepodeste
Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlage sind
- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
 - bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.
- 4.16 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 4.17 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 4.18 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
- 4.19 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

Produktsicherheit:

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl. I 1966), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinator
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.
-

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

4.20 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

5. Untere Bauaufsichtsbehörde

Gem. § 69 in Verbindung mit § 9 Abs.1 LBauO wird Abweichung zugelassen hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Abstandsflächen der beiden Windkraftanlagen auf anderen Grundstücken, da dies durch Eintragung von Baulasten gesichert wurde. Die notwendigen Baulasten wurden auf den folgenden Flurstücken eingetragen:

Für WEA1

1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1462, 1463

Für WEA2

1465, 1466, 1466/1, 1467, 1471

5.1 Geltungsdauer:

Auflagen

5.1.1 Die Windkraftanlage wird befristet für die in den Typenprüfungen Prüfnummer 3231817-24-d, 3108363-14-d Rev.1 und 3108363-24-d Rev.2 angegebene Entwurfslebensdauer von 25

Jahren ab Bauvollendung. Mit Ablauf der Genehmigungsfrist sind die Windkraftanlagen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen.

- 5.1.2 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer (hier laut Typenprüfung 25 Jahre) ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

5.2 Baubeginn und Baustelle

Aufschiebende Bedingung

- 5.2.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgenden noch fehlenden Unterlagen vorgelegt wurden (§ 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 LBauO):

- Baubeginnsanzeige mit beiliegendem Formular (1-fach).
- Name und Anschrift der bauleitenden Person

Aufschiebende Bedingung

- 5.2.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn eine Bankbürgschaft in Höhe von 360.998,00 € zur, gem. § 36 Abs.5 Satz 3 BauGB notwendigen, Sicherstellung der Rückbauverpflichtung der beiden Windkraftanlagen vorgelegt wurde.

5.3 Anforderungen an die Bauausführung

Auflagen

- 5.3.1 Die Anlage darf nur zu den aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Zwecken, zur Energieerzeugung durch Windkraft, genutzt werden.
- 5.3.2 Die Anlage ist gemäß § 15 Abs.5 LBauO mit einem Blitzschutz zu versehen.
- 5.3.3 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen alle 2 Jahre durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) gemäß der "Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" vom Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin durchzuführen.
- 5.3.4 Die Typenprüfungen Prüfnummer 3231817-24-d, 3108363-14-d Rev. 1 und 3108363-24-d Rev.2 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin formulierten Auflagen sind zu beachten.
- 5.3.5 Die unter Ziffer 5 und Ziffer 7 des Prüfbescheides für eine Typenprüfung vom 11.02.2021 erstellt durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfamts für die Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, mit der Prüfnummer: 3231817-22-d, aufgeführten gutachterlichen Stellungnahmen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.3.6 Sämtliche Auflagen des Prüfbescheids und der beiden Prüfberichte für die Typenprüfungen sind zu beachten und deren Erfüllung gegenüber der unteren Bauaufsicht zu dokumentieren.
- 5.3.7 Bis spätestens zur Bauvollendung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde **die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen** für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen und den Typenprüfungen übereinstimmt, vorzulegen. Eine Nutzungsaufnahme vor Vorlage dieser Unterlagen ist unzulässig.

- 5.3.8 Bis spätestens zur Bauvollendung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach § 8 SEGBauVO, dass die Bauausführung und die Bauüberwachung stattgefunden haben, vorzulegen.

6. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr

Auflagen

- 6.1 Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- 6.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 6.3 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.4 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 6.5 Am Turm der Windenergieanlagen ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 6.6 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 6.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
 - 6.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA01 und WEA02 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
 - 6.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
 - 6.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 - 6.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 - 6.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
 - 6.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 - 6.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
 - 6.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
 - 6.16 Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrhindernis zu veröffentlichen.
 - 6.17 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1226**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
1. der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 2. die Art des Luftfahrthindernisses,
 3. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 4. die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 5. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 6. sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Auflagen:

- 7.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-068-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen."

8. Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen

- 8.1 Die Daten des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen sind in das rheinland-pfälzische Kompensationskataster einzutragen. Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO (Landeskompensationsverzeichnisverordnung) müssen die nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO erforderlichen Daten zum Zeitpunkt der Zulassung vollständig vorliegen. Die Eintragung der Daten erfolgt über das Kompensationskataster KSP (<https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>). Einzutragen sind der Eingriff und alle damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen, sowohl interne als auch externe.

Auflagen

- 8.2 Der Fachbeitrag Naturschutz „Windpark Minfeld R“ der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 76646 Bruchsal mit Erläuterungsbericht und zwei Maßnahmenkarten, das ornithologisch Fachgutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 55411 Bingen, das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 55411 Bingen, das Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung des Feldhamsters des Büros für

Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 55411 Bingen sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 55452 Rümelsheim, jeweils mit Prüfvermerk und z.T. mit Grüneintragung der unteren Naturschutzbehörde vom 07.07.2022, sind verbindliche Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 8.3 Das Vorhaben ist entsprechend den Anforderungen dieser Unterlagen auszuführen. Insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung **V-1 bis V-9 und UBB** (Umweltbaubegleitung) sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **A-1 bis A-4** des Fachbeitrags Naturschutz sind unter vorrangiger Einhaltung der folgenden konkretisierenden Ergänzungen bzw. Änderungen als verbindliche Auflagen strikt einzuhalten und vollständig fachgerecht umzusetzen.
- 8.4 Zum Schutz der Fledermause sind die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG artenschutzrechtlich erforderlichen Minimierungsmaßnahmen gemäß **Kapitel 5** des fledermauskundlichen Fachgutachtens sowie gemäß der Maßnahme **V-4** des Fachbeitrags Naturschutz wie folgt durchzuführen, zu überprüfen und anzupassen:
- 8.4.1 Als vorläufige Betriebszeitenkorrektur (erstes Betriebsjahr) ist der Betrieb der Windenergieanlagen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober, beginnend bei Sonnenuntergang und endend bei Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s (April), 4,5 m/s (Mai), 4,4 m/s (Juni), 4,6 m/s (Juli) 5,4 m/s (August), 6,0 m/s (September), 4,6 m/s (Oktober) und Temperaturen über 10,6 °C (April), 13,0 °C (Mai), 14,0 °C (Juni), 16 °C (Juli), 15,2 °C (August), 12,7 °C (September), 11,3 °C (Oktober) nicht zulässig.
- 8.4.2 Zur Wirkungskontrolle der vorläufigen Betriebszeitenkorrektur ist ein automatisiertes bioakustisches Monitoring mittels Batcordern oder vergleichbaren hochwertigen Geräten im Gondelbereich unter Einhaltung der Rahmenbedingungen des LUWG 2012 Rheinland-Pfalz fachlich qualifiziert einzurichten und auszuwerten.
- 8.4.3 Die automatisierte Überwachung ist über mindestens zwei aufeinanderfolgende vollständige Fledermausaktivitätsperioden mit Erfassungsbetrieb zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober an beiden Gondeln der NeuWEA durchzuführen.
- 8.4.4 Der Unteren Naturschutzbehörde ist über die Untere Immissionsschutzbehörde bis zum 1. März des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
- 8.4.5 Die vorläufige Betriebszeitenkorrektur ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Monitoring-Jahres hinsichtlich der Abschaltbedingungen für das folgende Monitoring-Jahr anzupassen. Nach dem zweiten Monitoring-Jahr erfolgt eine weitere Anpassung des Abschaltalgorithmus aufgrund der zweijährigen Monitoring-Ergebnisse. Die Übernahme der Anwendung für das zweite Monitoring-Jahr bzw. die Folgejahre bedarf der vorherigen Bestätigung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde.
- 8.4.6 Im ersten Monitoringjahr ist ein Schlagopfer-Monitoring mit Abtragsraten-Analyse nach LUWG 2012 Rheinland-Pfalz durchzuführen. Die Schlagopfersuche hat auf zehn aufeinander folgenden Tagen eines Monats von April bis Oktober zu erfolgen.
- 8.4.7 Jährlich zum 15. Dezember sind sowohl ein Betriebsprotokoll, wie von Rotorsoff oder Fleximax ausgegeben, als auch die reinen Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler

Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die untere Naturschutzbehörde über die untere Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten für jede einzelne WEA sind so zu exportieren, dass die zu der betreffenden WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden.

Eine Änderung der exportierten Daten ist nicht zulässig.

Folgende Angaben sind für jede einzelne WEA in einem jeweiligen Datenblatt erforderlich:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondelaußentemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)

8.5 Zum Schutz der nach der Roten Liste Deutschlands gefährdeten Arten Feldhamster (Kategorie 1 – vom Aussterben bedroht), Feldlerche (Kategorie 3 – gefährdet), Bluthänfling (Kategorie 3 – gefährdet) und Grauammer (Kategorie V – Vorwarnliste) sind die schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen gemäß **Kapitel 5. 2** des Fachgutachtens zum Feldhamster, gemäß **Kapitel 5.2** des ornithologischen Fachgutachtens, gemäß der Maßnahmen **A-1 und A-2** sowie der **Maßnahmenkarte 1** des Fachbeitrags Naturschutz unter vorrangiger Einhaltung der folgenden konkretisierenden Ergänzungen bzw. Änderungen als verbindliche Auflagen strikt einzuhalten und vollständig fachgerecht umzusetzen:

8.5.1 **Feldhamster:** Anlage eines extensiv genutzten Ackers bestehend aus Habitatacker (Getreideanbau, ausgenommen Mais) und Brachestreifen auf dem Flurstück mit der Plannummer 1473 in der Gemarkung Minfeld.

Habitatacker

- Ernteverzicht auf mindestens 6 m breiten Schonstreifen. Wenn aktive Hamsterbaue auf der Fläche bekannt sind, ist das Umfeld der Baue in die nicht genutzte Fläche einzubinden.
- Auf den genutzten Anteilen sind die Stoppeln nach der Ernte mit einer Mindesthöhe von 25 cm zu belassen.
- Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann ab Anfang Oktober eine Stoppelbearbeitung bzw. auf den nicht genutzten Anteilen des Schlags eine (Mulch-)Mahd des Getreides und ein Umbruch mit einer Bearbeitungstiefe bis höchstens 20 cm erfolgen. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über den Winter komplett stehen zu lassen.

Brachestreifen

- Die Anlage von mehrjährigen vorzugsweise Luzerne- oder alternativ Kleestreifen als Brachestreifen hat in einer Breite von 6 – 10 m zu erfolgen, um als kombinierte Maßnahme auch den Habitatanforderungen der Feldlerche zu entsprechen.
- Die Aussaat ist als Einzelsaat durchzuführen, um einen zu dichten Bestand zu verhindern, welchen Feldhamster eher meiden. Nach Einsaat im ersten Standjahr hat bei einem Deckungsanteil der Luzerne bzw. des Klees von < 50 % im April des Folgejahres eine Neuaussaat zu erfolgen.
- Jährlich einmalige Mulchmahd oder Mahd zwischen 20.04. und 15.05. mit Abfuhr und ordnungsgemäßer Entsorgung des Aufwuchses; auf eine zweite Mahd ist zu Gunsten einer Winterdeckung zu verzichten; im Ansaatjahr erfolgt keinerlei Mahd.
- Die Mahd hat entlang der kurzen Seite des Schlags und jeweils nur zu 50 % der Fläche zu erfolgen. Die weiteren 50 % der Fläche können frühestens vier Wochen später gemäht werden.
- Die zulässige Tiefe der Bodenbearbeitung beträgt maximal 20 cm.

Abfolge

- Ein Ernteverzichtsstreifen ist zur einen Längsseite mit einem Stoppelstreifen und zur anderen Längsseite mit einem Brachestreifen (Luzerne oder Klee) abzugrenzen.

- 8.5.2 **Feldlerche:** Mindestens drei Feldlerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² sind innerhalb des Flurstücks mit der Plannummer 1473 in der Gemarkung Minfeld jedes Jahr auf unterschiedlichen Flächen anzulegen.
- Ein Abstand von mindestens 25 m zum Ackerrand ist einzuhalten.
- 8.5.3 Die Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters und der Feldlerche sind von einer ökologischen Fachkraft mit den Bewirtschaftern abzustimmen und die Bewirtschafter-Verträge der unteren Naturschutzbehörde über die untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 8.5.4 Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. der Witterungslage, sind nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 8.5.5 **Bluthänfling und Graumammer:** Anlage einer mäßig artenreichen Magerwiese unter einzelnen Obstbäumen sowie zwischen heimischen Heckengehölzen auf den Flurstücken mit den Plannummern 1476 und 1477 in der Gemarkung Minfeld gemäß Maßnahme **A-2**.
- Zur dauerhaften Pflege der Obstbaumgehölze ist ein regelmäßiger fachgerechter Schnitt alle drei bis fünf Jahre zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- 8.6 Die zu entfernende Feldhecke ist auf dem Flurstück mit der Plannummer 2965 in der Gemarkung Kandel gemäß Maßnahme **A-3** sowie **Maßnahmenkarte 2** als 170 m² umfassende Heckenanpflanzung durch Gehölzübertrag bzw. 200 m² Neupflanzung mit Laubsträuchern aus gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) zu kompensieren. Für ein erfolgreiches Anwurzeln ist Sorge zu tragen. Pflanzenausfälle sind nach Art und Güte der Pflanzung unverzüglich, jedoch spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 8.7 Die Rückbauflächen sind gemäß Maßnahme **A-4** sowie **Maßnahmenkarte 1** zu entsiegeln und fachgerecht zu rekultivieren.
- 8.8 Die Maßnahmen **A-1 bis A-4** sind spätestens bis zum 31.12. des auf den Baubeginn folgenden Jahres nach den Anforderungen dieses Bescheides vollständig und funktionsgerecht fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde über die untere Immissionsschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 8.9 Nach Bauvollendung sind alle temporären Flächen (Lagerflächen, Stellflächen, Rangierbereiche) innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen und fachgerecht zu rekultivieren.
- 8.10 Der Arbeitsraum ist jeweils auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen.
- 8.11 Notwendige Gehölzrodung und Gehölzrückschnitte innerhalb des Baubereichs sowie entlang der Zuwegungen sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis zum Ende Februar vorzunehmen. Rückschnittmaßnahmen sind nach der guten fachlichen Praxis durchzuführen. Die Gehölze sind mit geeigneten Maschinen/Geräten so zu schneiden, dass saubere Schnittflächen entstehen.
- 8.12 Innerhalb des Baubereichs sowie entlang der Zuwegungen sind insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) Bodenverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Verwendung von Druckminderungsplatten) zu vermeiden.

- 8.13 Der Oberbodenabtrag ist auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken. Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und entsprechend wieder einzubauen; der Einbau ist möglichst zeitnah vorzunehmen.
- 8.14 Überschüssiges Bodenmaterial ist abzufahren und gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 8.15 Bei Erfordernis einer Neueinsaat sind zertifizierte Regiosaatgutmischungen (Ursprungsgebiet 9 "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland") zu verwenden. Für die Ausführung der Ansaaten sind die Bestimmungen der DIN 18917 maßgeblich.
- 8.16 Bei der Ausführung des Vorhabens ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung der Gewässer, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird. Dies gilt analog für das Vorhandensein und den Betrieb der fertig gestellten Anlage.
- 8.17 Zur Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sowie zur naturschutz- und artenschutzfachlichen Bauüberwachung ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu bestellen und intensiv in den Arbeitsablauf vor Ort einzubinden (Maßnahme **UBB**). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Zulassungsbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags Naturschutz (Kapitel 7.2.2) ist vor Umsetzung der Maßnahmen **A-1 und A-4** eine detaillierte Ausführungsplanung, die die ökologischen Ansprüche der Zielarten berücksichtigt, anzufertigen und der unteren Naturschutzbehörde über die untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Spätestens acht Wochen nach Bauvollendung inklusive Rückbau der temporären Flächen ist der Unteren Naturschutzbehörde über die Untere Immissionsschutzbehörde ein Ergebnisbericht der ökologischen Baubegleitung über die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und über die Gewährleistung der fachkundigen Umsetzung des Maßnahmenkonzepts, u.a. die funktionsgerechte Herstellung der artspezifischen Ersatzhabitate der Kompensationsmaßnahmen **A-1 und A-2**, vorzulegen. Des Weiteren ist eine aussagekräftige Dokumentation zur dreijährigen Entwicklungspflege der Ersatzhabitate (Maßnahmen **A-1 und A-2**) sowie der um- bzw. neu gepflanzten Strauchhecke (Maßnahme **A-3**) zu erbringen.
- 8.18 Notwendige Tageskennzeichnungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) sind an den Rotorblättern mit 3-streifiger Farbmarkierung in orange / rot - weiß / grau – orange / rot und zusätzlicher Farbmarkierung des Masts sowie des Maschinenhauses einheitlich vorzunehmen. Weit mehr beeinträchtigend wirkende weiß blitzende oder blinkende Tagessfeuer sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.
- 8.19 Zur Reduzierung der Lichtimmission ist als Nachtkennzeichnung das mit einer Maximalbegrenzung der Lichtstärke ausgestattetes Feuer W, rot ES einzusetzen und nach unten abzuschirmen.
- 8.20 Ferner ist die Nachtkennzeichnung unter Verwendung eines zertifizierten Sichtweitenmessgerätes bei guter Sicht entsprechend abzdimmern (um bis zu 90 %).
- 8.21 Des Weiteren sind die Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK-Systeme) auszustatten, um die Lichtimmission auf jenen Zeitraum zu beschränken, in dem Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich der WEA durchqueren.
- 8.22 Die Farbgebung der Windenergieanlagen hat in nicht-reflektierenden Erdfarbtönen am Turmfuß und im weiteren Turmverlauf in grau-weiß Tönen oder insgesamt in grau-weiß Tönen zu

erfolgen. Grelle, reflektierende oder leuchtende Farben sind unzulässig (ausgenommen die Farbvorgaben hinsichtlich der luftrechtlichen Anforderungen).

- 8.23 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist nach Möglichkeit eine landwirtschaftliche Nutzung, alternativ eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.
- 8.24 Die Windenergieanlagen sind nach Ende der Laufzeit rückstandslos, d.h. einschließlich der Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen, zurückzubauen. Baugrundverbesserungen in Form von aus Natursteinschotter hergestellten Rüttelstopfsäulen, deren Oberkante bei mindestens -0,84 m unter GOK liegen, dürfen im Erdreich verbleiben. Um den Rückbau der Anlagen zu gewährleisten, ist vom Betreiber eine Bürgschaft über die Höhe der Rückbaukosten gemäß den Vorgaben des § 35 Abs. 5 BauGB zu hinterlegen (Maßnahme V-9 des Fachbeitrags Naturschutz).

9. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Auflagen:

- 9.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach der Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung Verfügung. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 9.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 9.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 9.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 9.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 9.6 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 9.7 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 9.8 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 9.9 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 9.10 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 9.11 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 9.12 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.12 Die Windkraftanlage ist nach Maßgaben des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) Speyer

Auflagen:

- 10.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159ff) in der aktuellen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 10.2 Ziffer 10.1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 10.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

11. Landesbetrieb Mobilität Speyer

Auflagen:

- 11.1 Für die Bauphase soll die der Zufahrt gegenüberliegende Straßenseite direkt ab dem äußeren Fahrbahnrand in Richtung Norden mit einer Plattenstraße (Asphalt- oder Rasengittersteine) nahezu dreieckförmig für die Befahrung mit Schwertransportern ausgebaut werden. Zusätzlich soll die Zufahrt in Richtung Süden für die Bauphase verbreitert werden.
Vor Beginn der Maßnahme ist eine Beweissicherung des Zufahrtsbereichs, zusammen mit der Straßenmeisterei Kandel durchzuführen.
Nach Abschluss der Maßnahme und Rückbau aller provisorischer Zufahrtsteile ist eine gemeinsame Abnahme auf Grundlage der Beweissicherung durchzuführen.
- 11.2 Der öffentliche Verkehrsraum der L548 bzw. Straßeneigentum darf während der Bauzeit nicht durch haltende/parkende Fahrzeuge oder das Lagern von Material in Anspruch genommen werden.
- 11.3 Die Anlage von Zufahrten und Zugängen zu Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStr.G, die gemäß § 41 Abs. 1 LStrG der Erlaubnis bedürfen. Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis ist zu beantragen.
- 11.4 Sollten Schäden an der L 548 und ihren Bestandteilen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- 11.5 Verschmutzungen der L 548 sind zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen sind diese gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen.
- 11.6 Die Kosten der gesamten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Änderungen im Bereich der klassifizierten Straßen sind von Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

IV. Hinweise

Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Hinweis zu 4.9

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege) sollte die Betreiberin der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Hinweis zu 4.19

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig im Gelände versickert werden. Damit besteht vom Grundsatz Einverständnis. Es ist darauf zu achten, dass durch die Bautätigkeit keine unnötige und vermeidbare Verdichtung des Untergrundes verursacht wird, die die Versickerungsfähigkeit einschränkt.

Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch Geländemodellierungen oder Veränderungen im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei Starkregen nicht zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bzw. zu einer unerwünschten Abflusskonzentration und ggfs. Verschärfung kommt.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die durch Windenergieanlagen entstehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 der Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz (LKompVO) durch Ersatzzahlungen zu kompensieren. Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung für Repoweringmaßnahmen ist die Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichtenden Anlagen und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlagen der Berechnung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zugrunde zu legen. **Kapitel 6.4** des Fachbeitrags Naturschutz „Windpark Minfeld R“ der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 31.01.2022 weist nach, dass sich in der Gesamtbilanz Rückbau und Neubau ausgleichen, sodass keine Ersatzzahlung zu leisten ist. Entsprechend entfällt in den Nebenbestimmungen die Bedingung einer Ersatzzahlung als Voraussetzung für die Baufreigabe der hier zu bescheidenden WEA-Neubauten.

Der Genehmigungsempfänger/Betreiber der WEA darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Hinweis Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Abstand zur nördlich der beiden geplanten WEA verlaufenden Richtfunktrasse beträgt ca. 150m. Wir bitten dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Hinweis Telefonica

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 150m eingehalten werden.

Hinweise Vodafone GmbH

Für einen störungsfreien Betrieb muss um die Richtfunkstrecken herum ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltenen Raum hängt unter anderem vom Rotorradius ab. Es befinden sich aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH im Planungsgebiet. Es besteht daher grundsätzliches Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Der genannte Sicherheitsabstand ist daher in der Planung zu berücksichtigen.

Hinweise Landesbetrieb Mobilität Speyer

Laut Kreisverwaltung Germersheim sind Genehmigungen bezüglich der Zuwegung jedoch nicht Bestandteil der Immissionsrechtlichen Genehmigung.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass von der, bzw. zur L 548, ein Zu- / Ausfahren über Fahrwege erst **nach** Erteilung der erforderlichen **Sondernutzungserlaubnis** zulässig ist. Diese ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) beim Landesbetrieb Mobilität Speyer zu beantragen.

Die äußere Erschließung soll aus nördlicher Richtung über die A 65 Ausfahrt Kandel-Nord weiter über die L 542 bis nach Minderslachen und dann der L 548 folgend.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass seitens des LBM Speyer momentan folgende Straßenbaumaßnahmen geplant sind.

- L 548: Hier wird von ca. September 2022 bis November 2022 die Fahrbahn zw. Winden und Minderslachen erneuert.

- L 542: Hier wird in ca. 2023 eine Fahrbahnerneuerung zw. Minderlachen und Erlenbach erfolgen.

Laut Frau Würth, Projektleiterin der Fa. JUWI GmbH, ist -da die Bestandsanlagen noch eine EEG-Laufzeit bis Ende 2024 haben- derzeit durch JUWI geplant, die Altanlagen Anfang 2025 zurückzubauen, um dann Zug um Zug die zwei Neuanlagen zu errichten. Die neuen WEA haben eine Bauzeit von etwa 6 Monaten, so dass JUWI vorsieht, die Anlagen im Sommer/Herbst 2025 in Betrieb zu nehmen. Einen genaueren Bauzeitenplan gibt es noch nicht, da die Projektplanung davon abhängt, wie schnell das Genehmigungsverfahren durchlaufen und wann für die Neuanlagen einen Zuschlag in der EEG Ausschreibung erteilt wird.

Aufgrund dessen gehen wir davon aus, dass es höchstwahrscheinlich und voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen zwischen den genannten Maßnahmen untereinander kommen wird.

Vor Bauausführung der Windkraftträder ist allerdings dennoch eine (zeitliche) Abstimmung mit unserem Hause erforderlich, auch im Hinblick auf eventuell weitere von uns geplante Straßenbaumaßnahmen.

Den von Ihnen angeführten möglichen Transportweg haben wir zur Kenntnis genommen. Die konkrete Prüfung, z.B. bezüglich der Tragfähigkeit eventueller Brücken und anderer Bauwerke, ist jedoch im Rahmen der Genehmigung nach der StVO durchzuführen.

Ferner ist eine Beweissicherung der klassifizierten Straßen durchzuführen, die Kosten für die Beseitigung der entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Antragstellers.

Sollten Änderungen an den Straßen bzw. Zuwegungen vorgenommen werden, so weisen wir abschließend darauf hin, dass diese unmittelbar nach erfolgtem Transport wieder in den Ursprungszustand zu versetzen sind.

Im Hinblick auf die Überquerung der Bahntrasse ist die DB Netz AG miteinzubeziehen.

Nach derzeitigem Stand soll die Leitungstrasse zum Einspeisepunkt Umspannwerk Kandel führen und dabei die L 542 zwischen Minderlachen und Kandel queren.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM Speyer) weist daher darauf hin, dass bei Verlegungen in Straßeneigentum bzw. in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone (20 m / 40 m parallel der klassifizierten Straße) eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung **vor** Baubeginn notwendig ist.

Rechtzeitig vor Verlegung (mindestens 6 Wochen) sind dem LBM Speyer daher aussagekräftige Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Erst nach Abschluss des Vertrages bzw. Erteilung der anbaurechtlichen Genehmigung darf mit der Verlegung begonnen werden.

V. Kostenfestsetzung

Für das Genehmigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 33882,83 € und Auslagen in Höhe von 8479,37 € festgesetzt.

VI. Begründung

1. Entscheidung

1.1 Darstellung des Verwaltungsverfahrens

Die Firma juwi GmbH, vertr. durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Datum vom 08.11.2021, eingegangen am 03.02.2022 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Betriebsgrundstück in 76872 Minfeld, Flurstück 1461, 1468/1 bei der Kreisverwaltung Germersheim eingereicht.

Es handelt sich um ein Repowering-Projekt. Hierbei werden vier der derzeitigen fünf Bestandsanlagen fachgerecht abgebaut und durch die Errichtung von zwei neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen ersetzt.

Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage unterliegt das Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Demnach wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG von der Behörde durchzuführen mit dem Hinblick, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Antragstellerin hat sich jedoch freiwillig bereit erklärt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen. Zur Vorbereitung eines Scoping-Termins hatte die Antragstellerin am 07.06.2021 Unterlagen erstellt. Für die Durchführung des Scoping-Verfahrens wurde das Büro Bresch Henne Mühlinghaus BHM Planungsgesellschaft mbH, in 76646 Bruchsal beauftragt. Dieses beteiligte am 21.07.2021 die betroffenen Behörden und Vertretern anerkannter Naturschutzverbände schriftlich per Email zur Stellungnahme. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengefasst und dem Antragsteller weitergeleitet. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Zusammenfassung vom 13.09.2021 verwiesen. Die Unterrichtung gemäß § 5 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte im Zuge des Scoping-Termins am 13.09.2021

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungserfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Neben dem entsprechenden Formularsatz und der technischen Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen wie

- Schallgutachten
- Fachbeitrag Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Ornithologisches Fachgutachten
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie
- Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung des Feldhamsters
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Vorprüfung
- Sichtbarkeitsanalyse/Übersichtskarte Fotopunkte/Visualisierung
- Geotechnischer Bericht
- Schattenwurfgutachten
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen
- Maschinengutachten
- Typenprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung, die im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs.1 i.V.m. § 6 und § 19 Abs.1 BImSchG zu beurteilen ist. Auf Antrag der Firma JUWI GmbH vom 08.11.2021 wurde jedoch gemäß § 19 Abs.3 BImSchG das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Vorhabengrundstück liegt in einem Bereich, den der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel als „Sonderbaufläche Windkraft“ ausweist.

Nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB ist hier ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“.

Das Vorhaben dient der Nutzung von Windenergie. Es stehen dem Vorhaben somit keine bauplanungsrechtlichen Belange entgegen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Eingangsbestätigung (§§ 6 und 7 der 9.BImSchV) wurde das Vorhaben am 05.05.2022 und 07.05.2022 sowohl im Amtsblatt des Landkreises Germersheim als auch in den örtlichen Tageszeitungen (Rheinpfalz vom 07.05.2022), die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgte die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung und der auszulegenden Antragsunterlagen im Internet auf dem UVP-Portal und der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim.

Gleichzeitig wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, gehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
- Ortsgemeinde Minfeld
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Hahn
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Verband Region Rhein-Neckar
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer und Mainz
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Ericsson, E-Plus, Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Vodafone GmbH

sowie die Fachbereiche der Kreisverwaltung Germersheim als

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden in der Zeit vom 16.05.2022 bis 15.06.2022 sowohl bei der Kreisverwaltung Germersheim als Genehmigungsbehörde als auch bei der Verbandsgemeinde Kandel ausgelegt. Weiterhin erfolgte die Veröffentlichung auch im UVP Portal und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Germersheim.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.07.2022 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen

Im Rahmen des Verfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Prüfung der entsprechenden Antragsunterlagen, insbesondere der Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sowie der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung i.S.d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV wurde im Einverständnis mit der Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme der Firma Bosch & Partner GmbH,

Kantstraße 63a, 10627 Berlin eingeholt. Diese wurde entsprechend bewertet und dient als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen:

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG.....	<u>1</u>
1.1	Veranlassung und Verfahren	<u>1</u>
1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	<u>2</u>
1.2.1	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen	<u>3</u>
1.2.2	Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben	<u>4</u>
1.3	Geprüfte Alternativen	<u>4</u>
1.4	Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung.....	<u>5</u>
1.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	<u>5</u>
1.4.1.1	Beschreibung der Umwelt	<u>5</u>
1.4.1.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>5</u>
1.4.2	Schutzgut Tiere	<u>9</u>
1.4.2.1	Beschreibung der Umwelt	<u>9</u>
1.4.2.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>12</u>
1.4.3	Schutzgut Pflanzen.....	<u>15</u>
1.4.3.1	Beschreibung der Umwelt	<u>15</u>
1.4.3.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>15</u>
1.4.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	<u>16</u>
1.4.5	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)	<u>16</u>
1.4.5.1	Beschreibung der Umwelt	<u>16</u>
1.4.5.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>17</u>
1.4.6	Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft	<u>18</u>
1.4.7	Schutzgut Fläche	<u>19</u>
1.4.7.1	Beschreibung der Umwelt	<u>19</u>
1.4.7.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>19</u>
1.4.8	Schutzgut Boden	<u>20</u>
1.4.8.1	Beschreibung der Umwelt	<u>20</u>
1.4.8.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>20</u>
1.4.9	Schutzgut Wasser.....	<u>21</u>
1.4.9.1	Beschreibung der Umwelt	<u>21</u>
1.4.9.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>21</u>
1.4.10	Schutzgüter Luft und Klima	<u>22</u>
1.4.10.1	Beschreibung der Umwelt	<u>22</u>
1.4.10.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>22</u>
1.4.11	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>22</u>
1.4.11.1	Beschreibung der Umwelt	<u>22</u>
1.4.11.2	Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen	<u>23</u>
1.4.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<u>23</u>

1.5	Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz	<u>24</u>
1.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	<u>26</u>
2	Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 25 UVPG	<u>31</u>
1	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG	
1.1	Veranlassung und Verfahren	

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) wurde am 08.11.2021, eingegangen am 03.02.2022 von der Antragstellerin, juwi AG, mittlerweile firmierend als JUWI GmbH (AG Mainz, HRB 51356) Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei der Kreisverwaltung Germersheim als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Kreisverwaltung Germersheim das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 2 Abs.1 Nr.1c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Eine Unterrichtung der Antragstellerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP und die beizubringenden Unterlagen erfolgte am 13.09.2021. Entsprechend wurden die Antragsunterlagen mit UVP-Bericht eingereicht und das Verfahren eingeleitet.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Zu berücksichtigen sind die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Die nach § 4e der 9. BImSchV für die UVP erforderlichen Unterlagen wurden der Kreisverwaltung Germersheim als Trägerin des Vorhabens vorgelegt. Am 29.04.2022 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 16.05.2022 bis zum 19.06.2022 ausgelegt und im UVP-Portal der Länder online zur Verfügung gestellt. Die Einwendungsfrist lief vom 16.05.2022 bis zum 15.07.2022. Einwendungen durch Dritte wurden nicht vorgebracht.

Auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers und der Stellungnahmen der beteiligten TöB nach §§ 11 und 11a der 9. BImSchV hat die Kreisverwaltung Germersheim gemäß § 1 Abs. 2 und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die mit Bezug zur UVP in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen zu erstellen. Darin aufzuführen sind Merkmale und Maßnahmen zur

Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen sind Gegenstand der Genehmigung.

Bei der UVP besonders berücksichtigte Teile der Antragsunterlagen sind der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, bhm - Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 21.01.2022), der Fachbeitrag Naturschutz (FBN, bhm - Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 21.01.2022), Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 29.11.2021) faunistische Gutachten zu Vögeln (BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 10.06.2021), Fledermäusen (BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 01.09.2021) und Feldhamster (BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 07.06.2021) und weitere Gutachten, in denen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert werden. Zudem finden bei der UVP die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde besondere Berücksichtigung. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen werden spezielle Auflagen erlassen, die unter den Nebenbestimmungen des Bescheides aufgeführt werden.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Minfeld, Verbandsgemeinde Kandel, Landkreis Germersheim innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb zweier WEA des Typs „Vestas V162“ mit einer Nennleistung von je 6,0 Megawatt (MW) und einem Rotordurchmesser von 162 m inklusive der dafür erforderlichen Zuwegungen und Nebenflächen. Die Nabenhöhe der WEA beträgt 169 m, die Gesamthöhe bis zur Blattspitze 250 m über Geländeoberfläche.

Im Rahmen des Repowering erfolgt ein vollständiger Rückbau von vier Bestandsanlagen (Typ GE Wind 1,5 SL) im direkten räumlichen Umfeld. Die Rückbauflächen sind Teil des Ausgleichskonzepts. Der Rückbau der Bestandsanlagen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrags nach BImSchG, sondern werden in eigenständigen Genehmigungsverfahren zugelassen.

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch den Neubau der beiden WEA sowie die zugehörigen Betriebsflächen (Montage-, Lager- und Kranstellflächen, Stichwege zur WEA) werden 4.860 m² dauerhaft sowie weitere 11.470 m² temporär in Anspruch genommen.

Zuwegung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt zwischen der A 65 und den Anlagenstandorten über die L 542 und L 548 sowie Wirtschaftswege, die zu diesem Zweck teilweise aus- bzw. neugebaut werden. Durch Neu- oder Ausbau der Zuwegung werden 5.600 m² dauerhaft beansprucht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt 3.880 m² sowie weitere 4.020 m² im Bedarfsfall.

Rückbau

Der Antragsteller verpflichtet sich gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

1.2.1 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Infolge eines durchgeführten Scopings wurde die Antragstellerin am 13.09.2021 vom Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 Immissionsschutz über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV voraussichtlich beizubringenden Unterlagen und über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterrichtet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums der einzelnen WEA wurde schutzgutbezogen vorgenommen und orientiert sich an der voraussichtlichen Reichweite bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen sowie der Empfindlichkeit der genannten Schutzgüter.

Tabelle 1: Untersuchungsgebiet gemäß den schutzgutspezifischen Wirkzonen (vgl. UVP-Bericht, S.6, Tab.2)

Schutzgut	Untersuchungsgebiet
Mensch, menschliche Gesundheit	Nächstgelegene Wohnbebauungen zu WEA als maßgebliche schutzwürdige Immissionsorte
Tiere und biologische Vielfalt	<p><u>Feldhamster</u> 150 m um WEA-Standorte (flächendeckend Kartierung) 500 m um WEA-Standorte (Übersichtsbegehung, Literaturrecherche)</p> <p><u>Avifauna</u> 500 m um WEA-Standorte (qualitative Erfassung nicht windkraftsensibler Brutvögel) 500 – 1.000 m um WEA-Standorte (Zugvogelerfassung) 2.000 m um WEA-Standorte (Rastvogelerfassung) 3.000 m um WEA-Standorte (Revierkartierung windkraftsensibler Großvögel) bis 6.000 m um WEA-Standorte (Datenrecherche Brutvögeln im artspezifischen Prüfbereich)</p> <p><u>Fledermäuse</u> 300 m Um WEA-Standorte (Radiotelemetrie) 1.000 m um WEA-Standorte (bioakustische Dauererfassung, Transektbegehung, Dämmerungsbeobachtung) 5.000 m um WEA-Standorte (Datenrecherche)</p> <p><u>Reptilien</u>: 150 m um WEA-Standorte (flächendeckende Kartierung) <u>Wildkatze</u>: erweitertes Umfeld</p>
Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, kulturelles Erbe und Sachgüter	50 m um WEA-Standorte, Bauflächen und Zuwegung
Landschaft	10 km um WEA-Standorte (Landschaftsbild) 15-fache Anlagenhöhe (Ermittlung Ersatzgeldzahlung)

1.2.2 Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben

Regionalplan Rhein-Neckar 2014

Das Plangebiet liegt innerhalb eines regionalplanerisch dargestellten Regionalen Grünzuges und in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB sind in Regionalen Grünzügen zulässig und in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich.

Im vorherigen Regionalplan war das Plangebiet Teil des ehemaligen Vorranggebiets „Minfeld / Galgenberg, GER-VRG04-W“.

Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021

Der Teilregionalplan Windenergie weist für das Plangebiet kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung aus.

Flächennutzungsplan 2015

Der FNP der Verbandsgemeinde Kandel weist für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft aus. Die Zuwegung zu den Anlagen kreuzt eine im FNP enthaltene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

1.3 Geprüfte Alternativen

Innerhalb der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windkraft bestehen aufgrund der erforderlichen Siedlungsabstände und der notwendigen Turbulenzabstände zwischen den WEA keine Standortalternativen. Technisch vergleichbare Alternativen zum beantragten Anlagentyp (Vestas V 162) sind nicht mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Die Anzahl der beantragten Anlagen und der beantragte Anlagentyp entsprechen einer wirtschaftlichen Nutzung der Sonderbaufläche für Windkraft.

1.4 Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sind Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

1.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

1.4.1.1 Beschreibung der Umwelt

Die geplanten WEA liegen auf der Gemarkung Minfeld, Verbandsgemeinde Kandel, Landkreis Germersheim. Die nächstgelegenen Siedlungen sind südwestlich des Plangebietes die Ortsgemeinde Minfeld (Entfernung über 1.000 m), östlich die Stadt Kandel (über 1.000 m), nordöstlich Kandel-Minderslachen (ca. 2.100 m) sowie südwestlich die Ortsgemeinde Freckenfeld (ca. 2.300 m). In einer Entfernung von ca. 900 m südwestlich der WEA 01 befinden sich als nächstgelegene für den Immissionsschutz maßgebliche Wohngebäude die beiden Aussiedlerhöfe Markhof und Schoßberghof.

Vorbelastungen durch bestehende WEA liegen mit folgenden Standorten vor:

- bisheriger Windpark Minfeld mit vier rückzubauenden und einer verbleibenden Anlage am selben Standort (Gesamthöhe 150 m)
- Windpark Freckenfeld mit 6 Anlagen rd. 3,5 km westlich (Gesamthöhe 199,5 m)
- Windpark Hatzenbühl mit 5 Anlagen rd. 7 km nordöstlich (Gesamthöhe 206,5 m)
- weitere Anlagen bei Herxheim im Windpark Gollenberg rd. 10 km nordöstlich

Die Bedeutung des Vorhabens bzgl. der Erholungs- und Freizeitfunktion und die möglichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

1.4.1.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Schall, Schatten und Lichtimmissionen sowie mögliche unmittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit, die sich aus Störungen im Betrieb ergeben (z.B. Eiswurf/Eisfall, Brand, sonstige Gefahren) werden im Folgenden dargestellt.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund des Abstands zu den Ortschaften und der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (z.B. durch Transport- und Baufahrzeuge, Maschinen, Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen) weitgehend ausgeschlossen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, sodass der bisherige Windpark Minfeld im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt wurde. Umfassungen/ Umzingelungen von Siedlungen mit WEA sind daher nicht zu erwarten,

Die Abstände der geplanten WEA zur Bebauung betragen ca. 900 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich und über 1.000 m zu Ortschaften. Der für Repoweringvorhaben geltende reduzierte Mindestabstand von 990 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten (vgl. LEP IV: Z 163h; Z 163i) kann entsprechend eingehalten werden. Die Abstände zu den beiden Einzelhöfen im Außenbereich unterschreiten das Zweifache der Anlagengesamthöhe (500 m) nicht, sodass gemäß § 249 Abs. 10 BauGB (gilt seit 01.02.2023) in Bezug auf Mindestabstände zu Wohnbebauung entsprochen wird und eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schallemissionen

Für zehn Immissionsorte (IO) wurde eine Schallimmissionsprognose durchgeführt. Die Einstufung der IO erfolgte anhand der vorliegenden Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne. Für IO 02 wurde aufgrund der Nähe zu einem Gewerbegebiet von einer Gemengelage ausgegangen und ein Richtwert zwischen einem allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A)) und einem Mischgebiet (45 dB(A)) gebildet. Die Zusatzbelastung durch die beantragten WEA unterschreitet die Richtwerte am IO 01,

IO 09 und IO 10 um weniger als 6 dB(A), so dass das Irrelevanzkriterium nicht eintritt. Der TA Lärm entsprechend wird daher die Vorbelastung durch die verbleibende WEA in Minfeld sowie sechs WEA in Freckenfeld betrachtet und eine Gesamtbelastung prognostiziert.

Tabelle 2: Gesamtbelastung bei schalloptimiertem Betrieb (vgl. Schallgutachten, S. 32, Tab. 18)

IO	Bezeichnung	Oberer Vertrauensbereich L ₀ in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
01	Minfeld, Gartenstraße 11	42	36	50	35
02	Minfeld, Saarstraße 11	41	35	55	43*
03	Minfeld, Schloßberghof	41	39	60	45
04	Minfeld, Markhof	42	40	60	45
05	Minfeld, Altmühle 1	37	35	60	45
06	Winden, Am Bahnhof 16	39	35	55	40
07	Höfen 1	39	37	60	45
08	Minderslachen, Brehmstraße 2	35	30	55	40
09	Kandel, Guttenbergstraße 34	35	30	50	35
10	Kandel, Saarstraße 188A	42	37	55	40

*Gemengelageregelung

An einem IO (IO 01 Minfeld, Gartenstraße 11, reines Wohngebiet) wird ohne einen schalloptimierten Betrieb eine Überschreitung des Richtwertes von 35 dB(A) zur Nachtzeit prognostiziert. Eine schalloptimierte Betriebsweise (vgl. Maßnahmen) kann die Schallemissionen des Vorhabens reduzieren, sodass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden können. Die für den schalloptimierten Betrieb prognostizierte Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) am IO 01 ist bei Betrachtung der Gesamtbelastung gemäß TA Lärm zulässig.

Nach derzeitigem Wissensstand führen Infraschallemissionen von WEA in betrachtungsrelevanten Abständen nicht zu Beeinträchtigungen des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit. Sollten sich aus den allgemeinen umweltmedizinischen Forschungen zum Infraschall davon abweichende Erkenntnisse ergeben und auf Infraschallemissionen andere Beurteilungsmaßstäbe angelegt, eröffnen die rechtlichen Grundlagen diese rückwirkend auch auf die beantragte WEA anzuwenden.

Schattenwurf

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WEA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, die für den Menschen unangenehm und störend sind. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind die an einem IO tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können, von Relevanz. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen v.a. technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WEA in Betracht. Eine wichtige technische Maßnahme stellt die Installierung einer Abschaltautomatik dar, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die meteorologische Beschattungssituation erfasst und durch Abschaltung der WEA die tatsächliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort begrenzen kann. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, legt die LAI für Abschaltautomatiken einen entsprechenden Wert für die tatsächliche, die meteorologische Beschattungsdauer fest. Dieser Wert liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie 30 Minuten/Tag.

Für das geplante Vorhaben wurde eine Schattenwurfanalyse für 23 IO durchgeführt.

Tabelle 3: Schattenwurf Gesamtbelastung (vgl. Schattengutachten, Tab. 3.1, 3.2 und 3.3-1)

IO	Bezeichnung IO	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		Jahr	Tag	Jahr	Tag	Jahr	Tag
01	Kandel, Saarstraße 188	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
02a	Minfeld, Gartenstraße 15	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
02b	Minfeld, Holzgasse 1	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
03	Minfeld, Im Holderbusch 53 b	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
04a	Minfeld, Hauptstraße - Feld	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
04b	Minfeld, Hauptstraße 4	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
05	Minfeld, Hauptstraße - Feld Nord	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
06	Minfeld, Lettenberghof	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
07	Minfeld, Schloßberghof Landwirtschaft Groß	00:00	00:00	36:10	00:36	36:10	00:36
08a	Minfeld, Filmtierschule Zimek 1	00:00	00:00	28:08	00:35	28:08	00:35
08b	Minfeld, Filmtierschule Zimek 2	00:00	00:00	30:08	00:36	30:08	00:36
09	Kandel, Höfen 1	12:11	00:18	00:00	00:00	12:11	00:18
10	Kandel, Höfener Straße 9	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
11	Kandel, Brehmstraße 2	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
12	Kandel, Feld Guttenbergstraße	00:00	00:00	07:14	00:21	07:14	00:21
13	Kandel, Hof Nord-West	00:00	00:00	14:44	00:28	14:44	00:28
14	Kandel, Hof West	00:00	00:00	15:54	00:37	15:54	00:37
15	Kandel, Feldweg zu Minfeld R	03:45	00:15	66:25	01:08	70:10	01:08
16	Kandel, Stresemannstraße 14	00:00	00:00	07:44	00:21	07:44	00:21
17	Winden, Am Bahnhof 18	09:17	00:16	00:00	00:00	09:17	00:16
18	Freckenfeld, Am Bergel 12	09:40	00:15	00:00	00:00	09:40	00:15
19	Freckenfeld, Karlishöhlchen 3	08:02	00:16	00:00	00:00	08:02	00:16
20	Kandel, Saarstraße 102	00:00	00:00	31:32	00:27	31:32	00:27

An IO 07, IO 08a, IO 08b, IO 14, IO 15 und IO 20 kommt es durch die Zusatzbelastung zu einer Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten je Tag und/oder Jahr. Daher müssen für die betroffenen IO an den WEA Maßnahmen zur Einhaltung der erlaubten Grenzwerte durchgeführt werden (Abschaltautomatik).

Lichtreflexion (Disco-Effekt)

Grundsätzlich sind optische Beeinträchtigungen und Störungen durch periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Disco-Effekt) möglich. Durch die Beschichtung der Anlagenteile wird der Effekt vermieden.

Lichtimmissionen (Tag- und Nachtkennzeichnung)

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung, insbesondere die Nachtkennzeichnung, möglich. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für die beantragte WEA ist vorgesehen und gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) ab 01.01.2024 verpflichtend umzusetzen.

Eiswurf/Eisabfall

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Voraussetzung ist in der Regel eine hohe Luftfeuchtigkeit bzw. Regen oder Schneefall bei Temperaturen um den Gefrierpunkt. Eisansatz bildet sich hauptsächlich durch gefrierendes Wasser an der Blattoberfläche. Vor allem bei Eis und Raureifablagerungen können bei drehendem Rotor Gefahren durch Eiswurf entstehen, wohingegen lose Schneeablagerungen, die sich bei Schneefall in der Regel an aerodynamisch unbedeutenden Bereichen des Rotorblattes bilden, keine Gefahr darstellen. Mittels der installierten Eiserkennung des Herstellers soll das Risiko des Eiswurfs vermieden werden. Die WEA wird bei Anzeichen von Eisansatz stillgesetzt. Es fallen somit nur sich bei Tau langsam lösende Eis- und Raureifablagerungen im Bereich direkt unterhalb der WEA an (Eisabfall). Zudem werden zum Schutz vor Eisabfall Warnschilder aufgestellt.

1.4.2 Schutzgut Tiere

1.4.2.1 Beschreibung der Umwelt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Repoweringvorhaben Minfeld wurden aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets Erhebungen für Brut-, Rast- und Zugvögel, Fledermäuse und den Feldhamster sowie für Reptilien und die Wildkatze durchgeführt.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2020 gemäß den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“. Entsprechend wurden im Radius von 500 m um die geplanten WEA nicht windenergiesensible Brutvögel erfasst, während die Reviere windenergiesensibler Großvogelarten im Radius von 3.000 m kartiert wurden. Zudem wurde eine Zugvogelerfassung (1.000-m-Radius) sowie eine Rastvogelerfassung (2.000-m-Radius) durchgeführt. Bekannte Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten wurden entsprechend ihrer artspezifischen Prüfbereiche bis maximal 6.000 m um die WEA recherchiert.

Fledermäuse wurden im Jahr 2020 ebenfalls gemäß den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ im Radius von bis zu 1.000 m um die WEA mittels verschiedener Methoden erfasst. Eine Datenrecherche zu bekannten Vorkommen erfolgte für einen Radius von 5.000 m um die WEA.

Eine Übersichtskartierung zum Habitatpotenzial für Reptilien wurde im Jahr 2020 im Radius von 150 m durchgeführt.

Ebenfalls im Radius von 150 m wurde im Jahr 2020 eine Suche nach Feldhamsterspuren durchgeführt. Darüber hinaus wurden bekannte Vorkommen im Untersuchungsraum recherchiert.

Für die Wildkatze wurde eine Recherche zu externen Beobachtungsmeldungen bzw. Nachweisen in der Umgebung durchgeführt und berücksichtigt.

Lebens- bzw. Teillebensräume anderer Tierarten stehen in keinem direkten Wirkungszusammenhang zu den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Erhebungen bzgl. weiterer Tierarten bzw. Artengruppen wurden daher nicht durchgeführt.

Brutvögel

Während der Brutperiode konnten im Untersuchungsraum insgesamt 51 Vogelarten brütend festgestellt werden.

Bei der Horstkartierung wurden 40 Großvogelhorste um die geplanten Anlagen festgestellt (Mäusebussard 14, Steinkauz 4 (künstlich), Weißstorch 8 (künstlich), Rotmilan 2, Schwarzmilan 1, Rabenkrähe 6, Wasseramsel 1, Sperber 1, unbekannt 3). Vier Weißstorchhorste und ein Rotmilanhorst waren im Brutzeitraum sicher besetzt.

Im 500-m-Radius um die Anlagenstandorte wurden insgesamt fünf wertgebende Brutvogelarten erfasst, die nicht als windenergiesensibel eingestuft werden (Feldlerche, Bluthänfling, Graumammer, Neuntöter, Feldsperling). Als wertgebend gelten Arten, die national oder regional gefährdet (RL D oder RL RLP), streng geschützt nach § 7 BNatSchG oder in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Windenergiesensible Vogelarten wurden im weiteren Umfeld als Brutvögel erfasst. Innerhalb des 3.000-m-Radius um die WEA konnten Brutplätze von Weißstorch (sechs Brutplätze; > 1.900 m Entfernung zu WEA) und Kiebitz (zwei Reviere; > 2.100-m-Entfernung zu WEA) sowie ein Revier des Schwarzmilans (ohne Brutnachweis) in ca. 2.900-m-Abstand zur nächstgelegenen WEA festgestellt werden. Ein Brutplatz des Rotmilans befindet sich in 3.300-m-Entfernung südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA, ein weiteres Revier ist nördlich der geplanten Anlagen ca. 3.100 m entfernt. Zwei Reviere des Baumfalken wurden in einer Entfernung von > 1.600 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage festgestellt.

Die windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rohrweihe und Graureiher wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum eingestuft.

Rastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine im Zusammenhang mit WEA planungsrelevanten Rastvogelansammlungen festgestellt werden. Nennenswert sind erfasste Ansammlungen von Staren mit mehr als 5.000 Individuen.

Zugvögel

Während der Zählungen zum Herbstzug konnten 40 Arten mit insgesamt 56.402 Individuen durchziehend erfasst werden. Unter Berücksichtigung der Beobachtungszeit ergibt sich eine Zugfrequenz von durchschnittlich 1.945 Vögeln pro Zählstunde. Dieser Wert indiziert zunächst ein im

südwestdeutschen Vergleich deutlich erhöhtes Zugaufkommen und kann auf einen lokalen oder regionalen Zugkonzentrationsbereich hinweisen.

Die häufigsten erfassten Arten waren der Buchfink (44 %), die Ringeltaube (28 %), die Feldlerche (9 %) sowie der Wiesenpieper (4 %), die zusammen 85 % aller gezählten Individuen (48.196) ausmachen.

Fledermäuse

Während der Transektbegehungen, der bioakustischen Dauererfassung sowie der zu Telemetrie zwecken erfolgten Netzfänge konnten im gesamten Untersuchungsgebiet mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter die in FFH-Anhang II und IV aufgeführten Arten Wimperfledermaus, Mausohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus (alle anderen Arten: FFH-Anhang IV: Wasserfledermaus, Brandfledermaus/Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr/ Graues Langohr). Während die festgestellte Artenzahl im überregionalen Vergleich sehr hoch ist, weist die ermittelte Gesamtaktivitätsdichte von 16,8 Kontakten pro Stunde ein mittleres Niveau auf. Der Vorhabenbereich wird u.a. von den genannten FFH-Anhang II Arten als Jagdrevier genutzt. Saisonale Aktivitätsspitzen sind hier für einige teils kollisionsgefährdete Arten zu beobachten. Alle durch Telemetrie nachgewiesenen Quartiere liegen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Reptilien

Im Rahmen der Ortsbegehung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung konnte durch den Fund einer abgestreiften Haut ca. 230 m südlich der WEA 2 die Zauneidechse indirekt nachgewiesen werden. Potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse sind durch die Strauchhecken entlang der Wirtschaftswege gegeben.

Feldhamster

Die Suche nach Feldhamsterspuren im Umfeld der Anlagenstandorte erbrachte keine Nachweise. Die Datenrecherche ergab ebenfalls keine aktuellen und entsprechend zu beachtenden Nachweise im erweiterten Umfeld. Das Untersuchungsgebiet konnte aufgrund der Bodenbeschaffenheit sowie der ackerbaulichen Nutzung als potenziell sehr geeigneter Lebensraum des Feldhamsters identifiziert werden.

Wildkatze

Ein Vorkommen der Wildkatze besteht im ca. 1 km entfernten FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“, das ebenfalls rund 1 km entfernte FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ stellt einen potentiellen Lebensraum dar. Während das Vorhabengebiet selbst keine Bedeutung als Nahrungshabitat oder Reproduktionsstätte für die Wildkatze hat, können die linienförmigen Heckenstrukturen jedoch Wanderwege für die Art darstellen und sind entsprechend zu erhalten.

1.4.2.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Brutvögel

Durch das Baufeld kommt es zu einem temporären Verlust von Lebensräumen sowie zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope durch die mit dem Baustellenverkehr verbundenen Lärm- und Staubemissionen sowie durch Bewegungsreize.

Brutplätze windenergiesensibler Arten sind aufgrund jeweils großer Entfernungen zu den WEA durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. Dementsprechend ist kein baubedingtes Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Die nachgewiesenen Brutreviere nicht windenergiesensibler Arten mit erhöhtem Schutzstatus (wertgebende Arten; vgl. 1.4.2.1) lagen im Erfassungsjahr 2020 sämtlich außerhalb der geplanten Baufelder. Ein baubedingter Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vermieden werden (vgl. Maßnahmen).

Einen Sonderfall stellt hier die Feldlerche dar, die als Bodenbrüter der freien Ackerflächen nicht an Strukturelemente als Fortpflanzungsstätte gebunden ist. Durch eine Bauzeitenregelung kann auch hier ein baubedingtes Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (vgl. Maßnahmen).

Auch die im Zuge der Baufeldfreimachung (insbesondere durch Rodungen) potenziell eintretenden Verbotstatbestände bei den vorkommenden sogenannten ubiquitären Arten können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Maßnahmen).

Rastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine planungsrelevanten bzw. bedeutsamen Rastvogelvorkommen festgestellt werden, so dass auch nicht von negativen Auswirkungen der geplanten WEA auf Rastvorkommen auszugehen ist.

Zugvögel

Auf das Zuggeschehen sind aufgrund des baubedingten Wirkprofils keine negativen Auswirkungen abzusehen.

Fledermäuse

Durch kleinräumige Rodungen bzw. Aufastungen im Rahmen der Baufeldfreimachung können potenziell Fledermausquartiere in Höhlenbäumen betroffen sein. Im Vorhabenbereich wurden im Rahmen der Erfassungen keine Quartiere festgestellt. Durch eine Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Winter in Verbindung mit einer ökologische Baubegleitung inklusive Besatzkontrolle an Höhlenbäumen können baubedingte negative Auswirkungen auf Fledermausquartiere vermieden werden (vgl. Maßnahmen).

Reptilien

Die Rodungen und Rückschnitte von Heckenstrukturen (Feldhecke an der Zuwegung) im Rahmen der Baufeldfreimachung bedeuten einen teils temporären Lebensraumverlust für die Zauneidechse. Insbesondere zur Vermeidung von Tötungen unterliegen die Arbeiten einer Bauzeitenregelung. Während die oberirdische Rodung im Winter und ohne den Einsatz schwerer Maschinen durchzuführen ist, sind die Wurzelstöcke erst ab der zweiten Märzhälfte zu entfernen, um Zauneidechsen nicht in ihren Winterverstecken bzw. Gelegen zu. Zudem ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Vorabkontrolle des Baufeldes erforderlich, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern (vgl. Maßnahmen).

Feldhamster

Durch das Baufeld kommt es zu einer teils temporären Verdichtung und Versiegelung von Flächen und damit zu einem temporären Verlust von potenziellen Lebensräumen des Feldhamsters. Außerdem besteht die Gefahr einer erheblichen Störung durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung von Auswirkungen ist eine Vorabkontrolle des Baufeldes erforderlich (Baufeldfreigabe) sowie ggf. eine regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes, um einer Wiedereinwanderung des Feldhamsters vorzubeugen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein baubedingtes Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (vgl. Maßnahmen).

Wildkatze

Fortpflanzungsstätten der Wildkatze bzw. entsprechende Habitate sind im direkten Umfeld der Planung nicht vorhanden, sodass sich baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf mögliche Störungen der Art bei Wanderungen entlang der Heckenstrukturen beschränken. Diese Strukturen sind zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen in größtmöglichem Umfang zu erhalten und vor Beschädigung durch die Bauarbeiten zu schützen (vgl. Maßnahmen).

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Brutvögel

Die betriebsbedingte Auswirkung von WEA ist im Wesentlichen eine Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten. Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten, für die in Rheinland-Pfalz Abstandsempfehlungen vorliegen, überschreiten sämtlich die jeweiligen Mindestabstände. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich zudem nicht in besonders geeigneten Nahrungshabitaten oder in Flugkorridoren zu besonders geeigneten Nahrungshabitaten windenergiesensibler Vogelarten. Insgesamt ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Arten, die nicht als windenergiesensibel gelten, können durch einen anlagebedingten Verlust von Lebensraum betroffen sein. Für die Arten Feldlerche, Grauammer und Bluthänfling ist die Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen (vgl. Maßnahmen).

Für ubiquitäre Arten können durch die praxisüblichen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen bzw. ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Rastvögel

Rastende Vögel sind durch den Betrieb von WEA potenziell einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Rastvogelvorkommen mit regionaler oder landesweiter Bedeutung sind im Umfeld der Planung nicht vorhanden, sodass nicht von erheblich erhöhtem Kollisionsrisiko und damit erheblichen negativen Auswirkungen auf Rastvogelvorkommen ausgegangen werden kann.

Zugvögel

Zugvögel sind durch den Betrieb von WEA potenziell einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Im Umfeld der Planung ergaben sich durch die Erfassung keine Hinweise auf einen Zugverdichtungskorridor, sodass nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist. Erhebliche negative Auswirkungen auf Zugvögel sind daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insbesondere für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie ferner für die Breitflügelfledermaus können aufgrund ihrer teils sehr hohen Empfindlichkeiten gegenüber dem Betrieb von WEA sowie durch teils festgestellte saisonal erhöhte Aktivitätsdichten im Bereich der geplanten Anlagen Kollisionen und damit Schlagopfer nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das erhöhte Kollisionsrisiko kann durch saisonale Betriebseinschränkungen vermindert und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot verhindert werden (vgl. Maßnahmen). Für die anderen nachgewiesenen Fledermausarten ist derzeit kein erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf den Betrieb von WEA bekannt, sodass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Reptilien

Die kleinräumigen Rodungen von Heckenstrukturen bedeuten einen dauerhaften Lebensraumverlust für die Zauneidechse. Diese Strukturen sind zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen in größtmöglichem Umfang zu erhalten (vgl. Maßnahmen). Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Zauneidechse sind nicht abzusehen.

Feldhamster

Die dauerhafte Flächenversiegelung stellt für potenzielle Feldhamstervorkommen einen kleinräumigen dauerhaften Lebensraumverlust dar. Zur Kompensation des Lebensraumverlustes ist für den Feldhamster die Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen (vgl. Maßnahmen). Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Feldhamster sind nicht abzusehen.

Wildkatze

Ein anlagebedingter Verlust von Heckenstrukturen als Leitlinien für Wanderungsbewegungen der Art sowie eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erkennen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Wildkatze sind nicht abzusehen.

1.4.3 Schutzgut Pflanzen

1.4.3.1 Beschreibung der Umwelt

Das Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Biotop sind im 50 m Umfeld erfasst worden.

Bei den erfassten Biotopen handelt es sich überwiegend um Lössacker (HA5). Entlang der geplanten Zuwegung wurden ein befestigter Feldweg (VB1) und eine ca. 1.000 m lange Strauchhecke (BD2) kartiert. Westlich der geplanten Anlagen befinden sich kleinflächig im Bereich der Zuwegung Feldgehölz aus heimischen Baumarten (BA1), Gebüsche mittlerer Standorte (BB9) und eine Streuobstwiese (HK2).

Die Strauchhecke ist im Biotopkataster von Rheinland-Pfalz als „Lange Heckenstruktur und kurze ehemalige Hohlwege zwischen Höfen und Kandel“ (BK-6914-0015-2009) erfasst. Schutzziele sind der

Erhalt des derzeitigen Zustands, die sachgerechte Pflege der Gehölze und die Offenhaltung der Säume.

Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten wurden nicht dokumentiert.

1.4.3.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich Beeinträchtigungen aufgrund der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Flächen.

Baubedingt ist in den Arbeitsbereichen zur Errichtung der Stellflächen und Zuwegungen von negativen Auswirkungen auf die dortigen Biotope durch mechanische Beschädigung auszugehen. Dies betrifft die Umgebungszone um die zu befestigenden Flächen. Die Arbeitsbereiche werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope ergeben sich auf bisher nicht überbauten Flächen, die durch die Errichtung bzw. Anlage des Fundaments, der Kranstellfläche, der Zuwegungen sowie der Montage-, Lager- und Hilfsflächen überbaut werden. Dabei muss zwischen den vorübergehend für die Bauphase und den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie den einzelnen Biotoptypen unterschieden werden.

Gegenüber einer Überbauung sind alle Biotoptypen hoch empfindlich. Gegenüber einer mechanischen Beschädigung sind die Biotoptypen entsprechend ihrer Regenerationsfähigkeit unterschiedlich empfindlich.

Durch die Fundamente gehen 180 m² Biotopfläche (Lössacker, HA5) dauerhaft als Lebensraum verloren. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotopen (Acker) durch dauerhafte Teilversiegelung auf einer Fläche von 7.760 m².

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Biotoptypen „Lössacker, lockerer Lehacker“ (HA5) im Umfang von 7.770 m², „Strauchhecke, ebenerdig“ (BD2) im Umfang von 170 m² und „Feldweg befestigt (mit Grünstreifen)“ (VB1) im Umfang von 2.520 m².

Die Wertigkeit der Strauchhecke wird als sehr hoch, die aller anderen kartierten Biotope im Eingriffsbereich als sehr gering (Landesstraße, Feldweg/befestigt) bzw. gering eingestuft (Lössacker, Straßenböschung, Feldweg/unbefestigt). Geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Die temporär beanspruchten Ackerflächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Für den Eingriff in die Strauchhecke sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

1.4.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden weder Tiere noch Pflanzen in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Eine unzulässige Verringerung der Artenvielfalt ist durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zu erwarten. Es gibt darüber hinaus keinerlei Anzeichen für die Verinselung oder die Zerschneidung von Lebensräumen, die zu einer Reduktion der genetischen Vielfalt der hier lebenden Arten führen könnte.

1.4.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)

1.4.5.1 Beschreibung der Umwelt

Landschaftsbild

Die geplanten Anlagen liegen in der Großlandschaft des Nördlichen Oberrhein-Tieflands im Landschaftsraum des Kandeler Lössriedel. Die Landschaft im Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch ein ebenes Relief und durch vereinzelte Gehölze (Einzelbäume, Hecken) nur wenig strukturierte, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Wein- und Obstbauflächen. Im 500-m-Radius (Nahzone, 2fache Anlagenhöhe) der geplanten Anlagen sind lange Heckenstrukturen entlang ehemaliger Hohlwege vorhanden. Westlich ragt die historische Kulturlandschaft „Hügelland der Haardt“ (Stufe III) in den 6.250 m - Radius (Fernzone, 25fache Anlagenhöhe) sowie in den 3.750-m-Radius (Mittelzone, 15fache Anlagenhöhe) der geplanten Anlagen.

Für das Landschaftsbild wurde eine Sichtbarkeitsanalyse in einem Wirkraum von 10 km um die geplanten Anlagen durchgeführt. Demnach ist bereits auf 54,6% dieser Fläche mindestens eine WEA sichtbar.

Durch die im Umfeld der geplanten Anlage vorhandenen Windparks mit insgesamt 40 Bestandsanlagen besteht bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbilds.

Erholungsfunktion

Die Fläche befindet sich in einem landschaftlichen Pufferbereich mit einer Grundeignung zur Erholungsnutzung. Entlang der L546 und B427 besteht ein Radweg, überregionale Wanderwege sind nicht bekannt. Eine Vorbelastung bzw. visuelle Beeinträchtigungen liegen durch die Bestandswindenergieanlagen vor.

1.4.5.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Durch Lärm und Staubemissionen kann die Erholungs- und Freizeitfunktion des Gebietes baubedingt, d.h. temporär, beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Untersuchungsraum der Sichtbarkeitsanalyse erhöht sich der Flächenanteil, von denen aus mindestens eine WEA zu sehen ist, um 0,6% von bisher 54,6% auf 55,2%. Die historische Kulturlandschaft „Hügelland der Haardt“ wird durch den vorgelagerten Windpark Freckenfeld bereits beeinträchtigt. Durch den geplanten Rückbau von vier WEA und den Neubau von zwei WEA innerhalb des bereits bestehenden Windparks entsteht insgesamt nur eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Der unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird gemäß Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz (LKompVO) durch den Rückbau von vier Bestandsanlagen kompensiert, wobei drei weitere Anlagen (Gemarkung Minfeld und Gemarkung Freckenfeld) als Vorbelastung einberechnet werden. Ein darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild besteht nicht.

1.4.6 Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft

Im 500-m-Radius um den geplanten Anlagenstandort befinden sich keine gesetzlichen Schutzgebiete für den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens über 500 m befinden sich folgende gesetzliche Schutzgebiete:

Natura-2000-Gebiete

1,1 km nördlich sowie 1,2 km südlich des Untersuchungsgebietes liegt das Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-6914-401). Teile des VSG sind zugleich als FFH-Gebiete ausgewiesen. Das FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-6814-302) befindet sich dabei 1,1 km nördlich, das FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ (FFH-6914-301) 1,2 km südlich der nächstgelegenen geplanten Anlage.

Der geringste Abstand zum Vorhaben besteht im nördlichsten Bereich der Zuwegung und liegt bei ca. 100 m zu den nördlich gelegenen Natura-2000-Gebieten.

Die windenergiesensiblen Arten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch (gemäß Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren vom 17.12.2020) sind im VSG als maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der RL 2009/147/EWG benannt und wurden bei den Kartierungen festgestellt. Die Horste der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch befinden sich außerhalb der jeweiligen Regelabstände zu den geplanten WEA, die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast eingestuft. Die einzige im 500m-Radius der geplanten Anlagen kartierte Zielart des VSG ist der Neuntöter mit einem Brutvorkommen 410 m nördlich der geplanten Anlagen. Aufgrund mangelnder Habitatqualität kann ein Vorkommen des Neuntöters im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate der Arten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Neuntöter befinden sich nicht im 3000m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte.

Alle anderen Zielarten des VSG (Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Wiesenpieper und Ziegenmelker) wurden 500 m – Radius der geplanten Anlagen nicht festgestellt und finden dort keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vor.

Im FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ kommen als maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anhang II/IV RL 92/43/EWG die windenergiesensiblen, aber nicht kollisionsgefährdeten Zielarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr vor. Im FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ sind keine windenergiesensiblen Arten als Schutzziele benannt.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene LSG „Bienwald“ (07-LSG 3.035) befindet sich ca. 1 km südlich der geplanten Anlagenstandorte. Schutzzwecke des LSG sind die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Bienwaldes, die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Sicherung dieser Waldlandschaft für die Erholung. Verbote oder Genehmigungsvorbehalte werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

1.4.7 Schutzgut Fläche

1.4.7.1 Beschreibung der Umwelt

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Fläche.

1.4.7.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Eine baubedingte Inanspruchnahme entsteht im Bereich der Baustelleneinrichtung, der Lager- und Montageflächen, der temporären Zufahrt für die Großtransporte ab der Kreisstraße und im Bereich der einzelnen Kurvenradien.

Die Lager- und Montageflächen (6.750 m²), die Kranbetriebsfläche (4.720 m²) und die auszubauenden Zuwegungsflächen (7.900 m²) werden nur temporär für die Dauer der Bauarbeiten geschottert und nach Abschluss des Anlagenbaus zurückgebaut. Sie werden daher nicht als Eingriff berücksichtigt.

2.520 m² der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche sind bereits teilversiegelt (Feldweg). Eine Beanspruchung bisher unversiegelter Fläche erfolgt im Umfang von 7.940 m².

Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenbedarfes sind vorgesehen (vgl. Maßnahmen).

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen entstehen in den Bereichen von Kranstellfläche, dauerhafter Zuwegung, Fundament und Zufahrtsrampe.

Mit dem Fundament ist eine dauerhafte Vollversiegelung von 180 m² verbunden. Die dauerhafte Teilversiegelung beträgt insgesamt 10.280 m² (Kranstellfläche, Zuwegung, Zufahrtsrampe).

Tabelle 4: Flächenbeanspruchung (vgl. Fachbeitrag Naturschutz, S .5, Tab. 1)

Gesamtwerte für:	Baubereich	dauerhaft beanspruchte Fläche [m²]	temporär beanspruchte Fläche [m²]
WEA-Neubau	Anlagenturm	120	
	Fundamentsockel	60	
	Kranstellfläche	2.960	
	WEA-Zuwegung (Stichwege)	1.720	
	Kranbetriebsfläche		4.720
	Montage und Lagerfläche		6.750
	Flächeninanspruchnahme	4.860	11.470
WEA-Zuwegung	Aus- und Neubau	5.600	3.880
	Ausbau bei Bedarf		4.020
	Flächeninanspruchnahme	5.600	7.900
Bilanz	Flächeninanspruchnahme	10.460	19.370

1.4.8 Schutzgut Boden

1.4.8.1 Beschreibung der Umwelt

Der Standort der geplanten Anlage liegt in der Bodengroßlandschaft des Kandeler Lössriedel mit tiefgründigen Löss- und Lösslehm Böden. Die Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind Tschernosem-Parabraunerden. Der anstehende Boden ist Lehm. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen eine sehr hohe Ertragsfunktion, eine hohe Feldkapazität und ein hohes Nitratrückhaltevermögen auf. Gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ sind die Böden des Untersuchungsgebietes als hervorragend zu bewerten.

1.4.8.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung von bisher nicht vorverdichteten Böden im Umfang von 7.940 m² (7.760 m² Teilversiegelung, 180 m² Vollversiegelung). 19.370 m² werden temporär beansprucht.

Auf der kleinflächigen vollversiegelten Fläche kommt es zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen für die Dauer der Standzeit und auf der dauerhaft teilversiegelten Fläche zu einem Teilverlust der Bodenfunktionalität. Die Funktion zur Filterung und Pufferung sowie zur Umwandlung von Stoffen bleibt erhalten, wenn die Schottertragschichten in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Auf den unversiegelten Flächen kommt es durch mechanische Beanspruchung zu Verdichtung des Bodens und zu einem Teilfunktionsverlust bis zur vollständigen Regeneration. Maßnahmen zum Bodenschutz sind vorgesehen (vgl. Maßnahmen).

Die für die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erforderliche schutzgutbezogene Kompensation erfolgt durch Entsiegelung der Betriebsflächen der repowerten Bestandsanlagen im Umfang von insgesamt 3.590 m² (3.450 m² Entsiegelung von Teilversiegelungsfläche, 140 m² Entsiegelung von Vollversiegelungsfläche). Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch Maßnahme A-1 gedeckt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Verunreinigungen des Bodens durch flüssige Stoffe und Fette sind bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen.

1.4.9 Schutzgut Wasser

1.4.9.1 Beschreibung der Umwelt

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich quartärer und pliozäner Sedimente. Es liegen eine mittlere Grundwasserüberdeckung und Grundwasserneubildung vor. Der chemische Zustand des Grundwasserkörper wird als schlecht bewertet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

1.4.9.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Die Neuversiegelung für die Anlagenstandorte und Zuwegung führt zu einem Verlust von Versickerungsfläche/ Infiltrationsfläche und zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich jedoch nicht, da es sich um kleinflächige Versiegelung/ Teilversiegelung handelt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- bzw. betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind vorgesehen (vgl. Maßnahmen). Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind auf Grund der nur vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Anlagensockel und der randlich der Anlagen bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung unwesentlich.

1.4.10 Schutzgüter Luft und Klima

1.4.10.1 Beschreibung der Umwelt

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Bereich von hoher sommerlicher Wärmebelastung und häufiger austauscharmer Inversionswetterlagen. Gemäß Regionalplan Rhein-Neckar liegt das Vorhabengebiet in einer Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Aufgrund der geringen Geländewölbung sind die Kaltluftabflüsse von den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes jedoch nur von beschränkter Reichweite. Die umgebenden dörflichen Siedlungsbereiche von Kandel und Minfeld stellen zudem keine ausgeprägten bioklimatischen Belastungszonen dar. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Schutzgüter Luft und Klima wird daher insgesamt als hoch bewertet.

1.4.10.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Der Verlust kaltluftproduzierender Strukturen (z.B. Gehölze) wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Baufahrzeuge verursachen temporär und räumlich begrenzt Luftverunreinigungen durch Abgase und Staub, die allerdings auf ein geringes Maß begrenzt sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden im Bereich der Versiegelungen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas hervorgerufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Windenergienutzung wirkt sich durch die Einsparung fossiler Energieträger und die damit verbundene Reduzierung von Treibhausgasemissionen positiv auf das Makroklima aus.

Durch die geplante Anlage kann es zu geringfügigen Veränderungen der örtlichen Wind- und Strömungsverhältnisse kommen, Auswirkungen auf Luftaustauschprozesse bestehen jedoch nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Mikroklima sind nicht nachweisbar.

Wirkungen durch Emissionen in der Betriebsphase sind nur bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, z.B. durch Brand, zu erwarten.

1.4.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

1.4.11.1 Beschreibung der Umwelt

Bodendenkmale

Im Bereich des geplanten Standortes der WEA 2 befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche (Fdst, Minfeld 4). Zur genauen Abgrenzung der Fundstelle erfolgte im Februar 2022 in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde eine Baggersondierung in den Baubereichen von Fundament und Kranstellplatz. Die archäologische Relevanz der Befunde der Baggersondierung konnten durch die Denkmalschutzbehörde nicht verifiziert werden.

Weitere Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht verzeichnet. Da nur ein geringer Teil der tatsächlich vorkommenden Bodendenkmäler bekannt ist, sind weitere Funde im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen.

Baudenkmale

In ca. 1,5-km-Entfernung zum Vorhaben befinden sich zwei Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG und § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG). Es handelt sich um die im westlichen Ortseingang liegenden beiden Pfarrkirchen von Minfeld.

1.4.11.2 Beschreibung der prognostizierten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, möglich.

Bodendenkmale

Die Bedeutung der am Standort der WEA 2 verzeichneten archäologischen Fundstelle konnte durch die Baggersondierung nicht festgestellt werden. Sofern während der Bauarbeiten archäologische Funde zutage treten, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde einzubinden.

Baudenkmale

Baubedingte Auswirkungen auf Baudenkmale ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die geplanten Anlagen liegen außerhalb der Sichtachse entlang der L 546 und B 427 zwischen Freckenfeld und Kandel. Der Blick auf die ortsprägenden Pfarrkirchen wird innerhalb der

Sichtachse durch die geplanten WEA nicht verstellt oder überprägt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch das Vorhaben weder für Boden- noch für Baudenkmale.

1.4.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinander stehen, sind deren Wirkungsverflechtungen zu betrachten. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Er stellt Lebensraum für Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus stellt er den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt für Tiere und Pflanzen Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Menschen verändern ihre Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig sind sie existenziell auf diese angewiesen. Pflanzen und Biotope dienen Tieren als Lebensraum und stellen gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen an dem WEA-Standort entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und Lebensraum für Tiere verloren gehen. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird. Die durch die Freistellung der WEA-Standorte einsetzende verstärkte Mineralisierung im Boden kann wiederum zu verstärkten Nährstoffeinträgen in das Grundwasser führen.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

1.5 Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung für Feldhamster und Reptilien (V-1)
- Bauzeitenbeschränkung (V-2)
- Schutz der Feldhecke an der Zuwegung (V-3)
- Anlagenabschaltung Fledermäuse: Abschaltung im ersten Betriebsjahr im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Abschaltung bei geringen Windgeschwindigkeiten (April $\leq 5,8$ m/s, Mai $\leq 4,5$ m/s, Juni $\leq 4,4$ m/s, Juli $\leq 4,6$ m/s, August $\leq 5,4$ m/s, September $\leq 6,0$ m/s, Oktober $\leq 4,6$ m/s), Abschaltung bei hohen Temperaturen (April $\geq 10,6^\circ\text{C}$, Mai $\geq 13,0^\circ\text{C}$, Juni $\geq 14,0^\circ\text{C}$, Juli $\geq 16,0^\circ\text{C}$, August $\geq 15,2^\circ\text{C}$, September $\geq 12,7^\circ\text{C}$, Oktober $\geq 11,3^\circ\text{C}$), Gondelmonitoring (zwei Jahre) und Schlagopfersuche (ein Jahr), Anpassung der Betriebszeiten entsprechend der Ergebnisse des Gondelmonitorings nach dem ersten Betriebsjahr (V-4)

- Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden: Begrenzung der Neuversiegelung, Gewährleistung der Wasserdurchlässigkeit von teilversiegelten Flächen, Einsatz von boden- und grundwasserschonenden Verlegetechniken (Kabel), Einhaltung von DIN-Vorschriften, Schutz vor Bodenverdichtung, Einsatz einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (V-5)
- Anlagendrosselung Lärmschutz an WEA 02: reduzierte nächtliche Betriebsweise (von 22:00 bis 06:00 Uhr) für die gesamte Betriebsdauer (Mode SO3, Schalleistungspegel Lw = 101,0 dB(A)) (V-6)
- Anlagenabschaltung Schattenwurf an beiden WEA: Anlagenabschaltung bei Überschreitung der kumulierten zulässigen Schattenwurfzeiten während der gesamten Betriebsdauer (V-7)
- Archäologische Prospektion an WEA 02 (V-8) – ist bereits erfolgt
- Rückbauverpflichtung: Rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebslaufzeit (V-9) und Rückbau von 4-Bestands-WEA (für Boden und Landschaftsbild)
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)
- Ersatzhabitat Feldlerche, Feldhamster: Anlage und Entwicklungspflege eines Ersatzhabitates für die Arten Feldlerche und Feldhamster: Anlage eines extensiv genutzten Ackers (Wechsel aus Habitatacker und Brachestreifen) inkl. Nutzungsextensivierung (A-1) (schutzgutbezogene Kompensation Schutzgut Tiere in Verbindung mit multifunktionaler Kompensation nach § 15 BNatSchG)
- Ersatzhabitat Bluthänfling, Grauammer: Anlage und Entwicklungspflege eines Ersatzhabitates für die Arten Bluthänfling und Grauammer: Anlage einer mäßig artenreichen Magerwiese unter Baumüberhältern einzelner Obstbäume und zwischen Heckenstrukturen (A-2) (schutzgutbezogene Kompensation Schutzgut Tiere in Verbindung mit multifunktionaler Kompensation nach § 15 BNatSchG)
- Ersatz Hecke: Ersatz der zu beseitigenden Feldhecke durch Gehölzübertrag bzw. Ersatzpflanzung in Kurvenradius an der Zuwegung, Entwicklungspflege (A-3) (schutzgutbezogene Kompensation Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt in Verbindung mit multifunktionaler Kompensation nach § 15 BNatSchG)
- Bodenentsiegelung auf den Rückbauflächen WEA1alt bis WEA4alt (A-4) (schutzgutbezogene Kompensation Schutzgut Boden in Verbindung mit multifunktionaler Kompensation nach § 15 BNatSchG)

1.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden die Auswirkungen der UVP-pflichtigen Vorhaben auf die betreffenden Schutzgüter bewertet. Die Bewertung erfolgte im Zusammenwirken mit den an der Zulassung beteiligten Behörden. Die Begründungen ergeben sich aus den schutzgutbezogenen Sachverhalten der vorangegangenen Kapitel sowie aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 5: Schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigung durch Schall/ Infrschall	§ 5 Abs. 1 BImSchG TA Lärm Neue LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (2017) Merkblatt der SGD Nord von 10/19 Ministerialschreiben MUEEF vom 23.07.18	Schallreduzierter Betrieb an WEA 02 (V-6) Umweltbaubegleitung (UBB)
Beeinträchtigung durch Schattenwurf	§ 5 Abs. 1 BImSchG Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"	Anlagenabschaltung Schattenwurf an beiden WEA bei Erreichen der zulässigen Werte (V-7)
Beeinträchtigung durch Befuerung	§ 5 Abs. 1 BImSchG Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen (Disco-Effekt)	Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" DIN 67530 / ISO 2813-1978 DIN EN ISO 2813:2015-02	Einsatz von matten, nichtreflektierenden Farben
Optisch bedrängende Wirkung	§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 249 Abs. 10 BauGB Rechtsprechungen	
Gefährdung durch Eiswurf/ Eisabfall	Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen	VID-System zur Eiserkennung (Schutz vor Eiswurf) Warnschilder zum Schutz vor Eisabfall
<p>Bewertung: Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu Schall, Schatten, Eiswurf/ Eisabfall und Hinderniskennzeichnung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
<p>Biotopverlust Lebensraumverlust</p>	<p>§§ 14, 15 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO - 2018)</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung (V-2) Schutz der Feldhecke an der Zuwegung (V-3) Rückbauverpflichtung / Rückbau der WEA nach Betriebsaufgabe (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB) Ersatzhabitat Feldlerche, Feldhamster (A-1) Ersatzhabitat Bluthänfling, Grauammer (A-2) Ersatz Hecke (A-3) Bodenentsiegelung auf den Rückbauflächen WEA1alt bis WEA4alt (A-4)</p>
<p>Störung von Tieren, Kollision, Barotrauma, Barrierewirkung</p>	<p>§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland- Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000- Gebiete</p>	<p>Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zum Schutz von Feldhamster und Reptilien (V-1) Bauzeitenbeschränkung (V-2) Anlagenabschaltung Fledermäuse (V-4)</p>
<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und objekte</p>	<p>§ 34 BNatSchG §§ 23-25, 30 BNatSchG i.V.m. konkreter Schutzerklärung für betroffenes Gebiet/ Objekt gemäß § 22 BNatSchG Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland- Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000- Gebiete</p>	
<p>Bewertung: Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG dar und führt zu artenschutzrelevanten Störungen und funktionellen Entwertungen des Lebensraums für Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung von Nebenbestimmungen jedoch nicht zu erwarten.</p>		
<p>Schutzgut Landschaft</p>		

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die landschaftsgebundene Erholung	§§ 14, 15 BNatSchG Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO - 2018) ergänzend: § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB	Rückbauverpflichtung (V-9) Rückbau von vier Bestandsanlagen
Auswirkungen auf landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte (LSG, Naturpark, Wald mit Erholungsfunktion und landschaftsprägender Funktion)	§§ 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. konkreter Schutzzerklärung für betroffenes Gebiet/ Objekt gemäß § 22 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	
<p>Bewertung:</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in einem bereits vorhandenen Windpark. Durch den Rückbau von vier Bestandsanlagen ist der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft vollständig gedeckt. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen (zu Farbgebung sowie zu Tages- und Nachtkennzeichnung) und den Rückbau der Bestandsanlagen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>		
<p>Schutzgüter Fläche und Boden</p>		
Flächenverbrauch/ Flächenversiegelung: Standort Baufeld Bauausführung	BNatSchG	Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden (V-5) Rückbauverpflichtung (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB) Ersatzhabitat Feldlerche, Feldhamster (A-1) Bodenentsiegelung auf den Rückbauflächen (A-4)
Veränderung des Bodengefüges und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Verdichtung und Versiegelung	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Baunormen: DIN 19731 und DIN 18915 BNatSchG	Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden (V-5) Rückbauverpflichtung (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB) Ersatzhabitat Feldlerche, Feldhamster (A-1) Bodenentsiegelung auf

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
		den Rückbauflächen (A-4)
Eintrag von Schadstoffen in den Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Baunormen: DIN 19731 und DIN 18915	Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden (V-5) Rückbauverpflichtung (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB)
Verunreinigung von Böden bei Stilllegung und Rückbau	§ 5 Abs. 3 BImSchG § 35 BauGB ggf. Anforderungen des BBodSchG und des KrWG § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden (V-5) Rückbauverpflichtung (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB)
<p>Bewertung: Aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten.</p>		
<p>Schutzgut Wasser</p>		
Stoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächenwasser	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), § 62 WHG WRRL	Maßnahmen zum Schutz von Fläche und Boden (V-5) Rückbauverpflichtung (V-9) Umweltbaubegleitung (UBB)
Veränderung der Gewässermorphologie an Gerinnen	WHG WRRL	
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete	WSG-Verordnungen (bei Betroffenheit von Wasserschutzgebieten	
<p>Bewertung: Aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bei Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Wasser zu erwarten.</p>		
<p>Schutzgüter Luft und Klima</p>		
Auswirkungen durch Luftschadstoffe in der	§ 5 Abs. 1 BImSchG	Umweltbaubegleitung (UBB)

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Bauphase		
Veränderung des Mikroklimas		Rückbauverpflichtung (V-9)
Bewertung: Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Makroklimatisch werden durch den Betrieb von WEA klimaschädliche Kraftwerke ersetzt.		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Beeinträchtigung von Bodendenkmälern	DSchG	archäologische Prospektion an WEA 02 (V-8) Rückbauverpflichtung (V-9)
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen Baudenkmalern	DSchG	
Bewertung: Aus Sicht der Landesdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bzgl. möglicher archäologischer Fundstellen und möglicher Kleindenkmäler sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		

Gesamtbewertung besonders geschützte Arten

Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Hierbei wurden konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herausgearbeitet, die in den Fachbeitrag Naturschutz (FBN) übernommen worden sind. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gesamtbewertung Natura-2000-Gebiete

Schutzgebietsflächen werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG-6914-401, Bienwald und Viehstrichwiesen) befindet sich ca. 1,1 km nördlich sowie 1,2 km südlich der nächstgelegenen geplanten Anlagen. Die FFH-Gebiete (FFH-6814-302, Erlenbach und Klingbach sowie FFH-6914-301, Bienwaldschwemmfächer) liegen ebenfalls ca. 1,1 km nördlich bzw. 1,2 km südlich der geplanten Anlagen. Die Zielarten der FFH-Gebiete bzw. die als Schutzzwecke benannten Arten des VSG kommen im Untersuchungsgebiet nicht oder lediglich als Nahrungsgäste vor. Essentielle Nahrungshabitate befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben aufgrund fehlender Habitatqualität oder -strukturen für die aufgetretenen Zielarten nicht erforderlich.

2 Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit und die Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP bei der Entscheidung über die Zulässigkeit ergeben sich aus der Bedeutung der betroffenen Funktionen und Leistungen des Naturhaushalts und aus der Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Im Rahmen der UVP wurden alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten WEA auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der beschriebenen und verbindlich durchzuführenden Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden und vermindert werden können sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszugehen.

Im Ergebnis der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren durchgeführten UVP ist festzustellen, dass von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen wird und somit die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben ist, wenn die dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen und umgesetzt werden.

1.3 Rechtliche Würdigung der Genehmigungsvoraussetzungen

1.3.1 Rechtliche Gründe

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und § 19 Abs.3 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

Gemäß § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind deren Auswirkungen auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d.h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere

öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

1.3.2 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf, wie oben dargestellt, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Kreisverwaltung Germersheim.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Einzelheiten zum Verfahrensablauf sind dem Kapitel 1.1 „Darstellung des Verwaltungsverfahrens“ zu entnehmen.

1.3.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der Pflichten aufgrund von Rechtsverordnungen

Wie in der „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a und b der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen“ im Einzelnen dargestellt, werden die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG vorliegend erfüllt.

So ist der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen vorliegend sichergestellt. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die wesentliche Änderung der Anlage weder durch luftverunreinigende Stoffe noch durch Lärm oder Gerüche verursacht. Insbesondere ist die Anlage mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgerüstet.

Unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen ist ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen.

Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften

Der wesentlichen Änderung der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen anlagenbezogenen Vorschriften entgegen.

Auch die aufgeführten Gründe des Landesamtes für Geologie und Bergbau in seinen Stellungnahmen vom 31.08.2021 und 08.03.2022 führen zu keinem anderen Ergebnis.

Darin wird aufgeführt, dass in dem Repowering-Projekt davon auszugehen ist, dass das Verrauschungspotenzial der Erdbebenstation ROTT erhöht wird. Insbesondere würden mit ansteigender Windgeschwindigkeit im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die Turbinen-induziert sind. In Abhängigkeit von der Distanz WEA zur Erdbebenmessstation, der Windstärke, dem Untergrund und der jeweiligen Anlage (Größe etc.) kann man den Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichtespektren erkennen. Eine seismologische Betrachtung in gutachterlicher Form wurde seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau gefordert.

Diese Einwände wurden nicht hinreichend substantiiert, um der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen entgegen gehalten werden zu können. Es wurde nicht dargelegt, ob die vom Landesamt behaupteten „Störfaktoren“ tatsächlich zu einer Störung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenstation führen und ob diese dann unzumutbar ist. In einer vergleichbaren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 16.06.2020 (Az: 8 A 11327/19) wurde festgestellt, dass im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung eine gegenüber einem Bauanspruch durchsetzungsfähige Störwirkung über bloß vorsorglich geäußerte Bedenken, wie sie bei der Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung geltend gemacht werden können, hinausgehen muss. Dies konnte seitens des Landesamtes nicht dargelegt werden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens ist somit festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Die Anlage erfüllt damit die auf sie anwendbaren Vorschriften und es stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen waren; die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung war unter Beachtung der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen daher zu erteilen.

2. Kostenfestsetzung

Für den mit Erlass des Bescheides verbundenen Verwaltungsaufwand der Kreisverwaltung Germersheim (kostenpflichtige Amtshandlungen) sind nach §§ 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 i.V.m. mit § 2 und der Anlage zu § 2 Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.09.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils derzeit gültigen Fassung Gebühren und Auslagen (Kosten) zu erheben.

Nach Ziffer 4.1.1.1d des Besonderen Gebührenverzeichnisses ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten bis zu 25Mio€ eine Gebühr in Höhe von 15.250,00€ zuzüglich 0,4 von Hundert der 2,5Mio € übersteigenden Errichtungskosten vorgesehen.

Gem. § 7 LGebG werden neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

Gem. § 10 Abs.1 LGebG sind Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Durch Rechtsverordnung, die das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Landesgebührenrecht zuständigen Ministerium erlässt, kann für die Auslagen ein Pauschbetrag vorgesehen werden; dieser Pauschbetrag kann in die Gebührensätze einbezogen werden. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten; soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt, folgende Auslagen:

Nr.4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme hierbei erwachsenden Entgelte für Postdienstleistungen.

Die Gebühren sind entstanden für die Anfertigung von Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden der Kreisverwaltung Germersheim:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
-

Sowie für die Koordination des Genehmigungsverfahrens und die Bescheiderstellung durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim.

Die Auslagen umfassen den Aufwand für die fachtechnische Prüfungen von:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Landesbetrieb Mobilität Hahn
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

sowie für die Bekanntmachungen in der Rheinpfalz.

Die Firma juwi GmbH, vertr. durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt ist gemäß den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und dem Besonderen Gebührenverzeichnis zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die gemäß beiliegender Aufschlüsselung festgesetzten Kosten in Höhe von **42.362,20 €** sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe der **St.Nr.: 016610048152** an die Kreiskasse zu entrichten.

Im Falle der Säumnis können Kosten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden. Werden die festgesetzten Kosten bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitsdatum nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 Abs. 1 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

Hinweis:

Die Ermittlung der Auslagen für die Bekanntmachung der Entscheidung ist auf Grundlage von Angeboten der entsprechenden Tageszeitungen erfolgt. Sofern sich der tatsächliche Rechnungsbetrag von dem jeweiligen Angebot unterscheidet, behalten wir uns einen nachträglichen Kostenbescheid vor.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Rechtsbehelfe entfalten hinsichtlich der Gebührenfestsetzungen sowie gegebenenfalls festgesetzter Zwangsgelder keine aufschiebende Wirkung (vgl. hierzu § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 20 AGVwGO). Diese sind dementsprechend fristgerecht zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Silke Schirmer

Anlagen:

- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (Nr. 2)
- Baubeginnmitteilung
- Bauvollendungsanzeige
- Rohbauvollendungsanzeige
- Baustellenkennzeichnung
- Anzeige Inbetriebnahme

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, Ber. S. 3756), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S.106)
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.09.2019 (GVBl. S. 235)